

## IV ROHSTOFFSICHERUNG

### 1 Allgemeines

- 1.1 (Z) Zur Deckung des regionalen und, soweit erforderlich, des überregionalen Bedarfs an Rohstoffen sollen Vorkommen erkundet und Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen werden. Großflächige Abbauvorhaben sollen vorrangig auf diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden.
- 1.2 (Z) In den Vorranggebieten sollen der geregelte Abbau unter Berücksichtigung der betroffenen Belange und die nachfolgende Rekultivierung sofort nach Abbau entsprechend einem Gesamtkonzept vorgenommen werden. Die Abbaumaßnahmen innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sollen bereits die künftige Nutzungsart beachten.
- 1.3 (G) Auf einen sparsamen Umgang mit den Bodenschätzen unter möglichst weitgehender Verwendung von Ersatzrohstoffen und einer möglichst vollständigen Ausschöpfung der Lagerstätten ist hinzuwirken.
- 1.4 (G) Die abgebauten Gebiete sind überwiegend wieder der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie der Biotopentwicklung zuzuführen. Die Herstellung der ursprünglichen Ertragsfähigkeit der Böden und deren Schutz vor Erosion ist anzustreben, soweit dies mit den in den Zielen 2.3, 3.3, 4.3 und 5.3 festgelegten Folgefunktionen vereinbar ist.
- 1.5 (Z) Einer teilweisen Renaturierung der Abbaustellen soll gegenüber einer vollständigen Rekultivierung der Vorzug gegeben werden. Insbesondere im Isar- und im Inntal soll die Renaturierung neben der Erholungsnutzung bevorzugt werden.
- (G) Es ist anzustreben, dass nach Beendigung des Abbaus möglichst eine Bereicherung des Landschaftsbildes und eine Vernetzung von Lebensräumen erreicht wird.
- (G) Jede größere Abbaumaßnahme ist in einzelne Abbauabschnitte zu gliedern und abschnittsweise zu rekultivieren, insbesondere ist anzustreben, dass in den großen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, so in den Gebieten BE 53, BE 54, ST 1 und ST 2 mit LE 38 der Abbau in geeigneten Teilabschnitten erfolgt.
- (G) Darüber hinaus ist anzustreben, dass eng benachbarte Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Lehm und Ton, Bentonit und Spezialton, insbesondere im Raum südlich und nordwestlich von Landshut, nicht gleichzeitig abgebaut werden.
- (Z) Soweit Waldgebiete in den Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten liegen, sollen in der zeitlichen Abfolge des Abbaus nur jeweils forstwirtschaftlich vertretbare Teilflächen in Anspruch genommen werden.
- (G) Waldverlust durch Abbau ist durch flächengleiche Aufforstung auszugleichen.
- (Z) Abbaustätten im Grundwasser sollen künftig grundsätzlich nicht mehr verfüllt werden.
- (G) An die Verfüllung von Abbaustätten ohne Freilegung von Grundwasser sind strenge Anforderungen zu stellen.
- 1.6 (Z) Abbaumaßnahmen in Hangleitenbereichen, insbesondere mit großer Fernwirkung, sollen vermieden werden.

**2 Kies und Sand (KS)****2.1 Vorranggebiete für Kies und Sand**

2.1.1 (Z) Für den Abbau von Kies und Sand werden folgende Vorranggebiete ausgewiesen:

KS 1	Berghofen-West	(Gemeinden Buch a. Erlbach und Eching, Lkr. Landshut)
KS 3	Loichingermoos	(Gemeinde Loiching, Lkr. Dingolfing-Landau)
KS 4	Rosenau/ Mammingerschwaigen	(Gemeinde Mamming, Lkr. Dingolfing-Landau)
KS 6	Wallersdorf-Süd	(Markt Wallersdorf, Lkr. Dingolfing-Landau)
KS 7	Wallersdorf-Ost	(Markt Wallersdorf, Lkr. Dingolfing-Landau)
KS 8	Kirchdorf-West	(Gemeinden Kirchdorf a. Inn und Julbach, Lkr. Rottal-Inn)
KS 9	Kirchdorf-Süd	(Gemeinde Kirchdorf a. Inn, Lkr. Rottal-Inn)
KS 10	Ering-Ost	(Gemeinde Ering, Lkr. Rottal-Inn)
KS 11	Oberpindhart-Nord	(Gemeinde Aiglsbach, Lkr. Kelheim)
KS 13	Mitterstetten	(Gemeinde Elsendorf, Lkr. Kelheim)
KS 14	Unterempfenbach	(Stadt Mainburg, Lkr. Kelheim)
KS 16	Attenhofen-Nord	(Gemeinde Attenhofen, Lkr. Kelheim)
KS 19	Pattendorf	(Stadt Rottenburg a.d. Laaber, Lkr. Landshut)
KS 20	Piegendorf-Ost	(Gemeinde Neufahrn i. NB, Lkr. Landshut)
KS 25	Arth	(Gemeinden Furth und Altdorf, Lkr. Landshut)
KS 33	Martinsbuch-Süd	(Gemeinde Mengkofen, Lkr. Dingolfing-Landau)
KS 43	Jesendorf	(Gemeinden Kröning und Adlkofen, Lkr. Landshut)
KS 45	Englmannsberg	(Markt Reisbach, Lkr. Dingolfing-Landau)
KS 48	Mettenhausen	(Stadt Landau a.d. Isar, Lkr. Dingolfing-Landau)
KS 54	Witzeldorf	(Gemeinde Aham, Lkr. Landshut und Markt Frontenhausen, Lkr. Dingolfing-Landau)
KS 55	Ulrichschwimmbach	(Gemeinde Marklkofen, Lkr. Dingolfing-Landau)
KS 56	Reisbach-Ost	(Markt Reisbach, Lkr. Dingolfing-Landau)
KS 57	Ruhstorf	(Markt Simbach, Lkr. Dingolfing-Landau)

KS 58	Dornach	(Markt Eichendorf, Lkr. Dingolfing-Landau)
KS 59	Gangkofen	(Markt Gangkofen, Lkr. Rottal-Inn)
KS 60	Wolfsegg-Nord	(Markt Massing, Lkr. Rottal-Inn)
KS 61	Falkenberg-Süd	(Gemeinde Falkenberg, Lkr. Rottal-Inn)
KS 69	Langeneck	(Markt Wurmannsquick, Lkr. Rottal-Inn)
KS 70	Thalling	(Markt Triftern, Lkr. Rottal-Inn)
KS 72	Brettbach	(Gemeinde Mengkofen, Lkr. Dingolfing-Landau)
KS 73	Oberdaching	(Gemeinde Moosthenning und Markt Pilsting, Lkr. Dingolfing-Landau)
KS 75	Gottfriedingerschwaige	(Gemeinde Gottfrieding, Lkr. Dingolfing-Landau)
KS 76	Pilsting	(Markt Pilsting, Lkr. Dingolfing-Landau)
KS 77	Eitting	(Gemeinde Dietersburg, Lkr. Rottal-Inn)
KS 78	Pöbenhausen-Südwest	(Gemeinde Aiglsbach, Lkr. Kelheim)
KS 79	Obersüßbach	(Gemeinde Obersüßbach, Lkr. Landshut)
KS 80	Furth	(Gemeinde Furth, Lkr. Landshut)
KS 90	Oberhausen Süd	(Markt Reisbach, Lkr. Dingolfing-Landau)
KS 93	Kläham	(Markt Ergoldsbach, Lkr. Landshut)
KS 100	Weihenstephan	(Gemeinde Hohenthann, Lkr. Landshut)
KS 101	Massenhausen	(Stadt Mainburg, Lkr. Kelheim)
KS 102	Oberempfenbach- Südwest	(Stadt Mainburg, Lkr. Kelheim)
KS 109	Geisenhausen-Südost	(Markt Geisenhausen und Stadt Vilsbiburg, Lkr. Landshut)
KS 112	Frontenhausen-Nord	(Gemeinde Marklkofen, Lkr. Dingolfing-Landau)
KS 115	Landau-Nordwest	(Markt Pilsting, Lkr. Dingolfing-Landau)
KS 117	Malgersdorf-Südwest	(Markt Simbach, Lkr. Dingolfing-Landau)
KS 118	Pfarrkirchen-Nord	(Stadt Pfarrkirchen, Lkr. Rottal-Inn)
KS 119	Martinskirchen	(Markt Wurmannsquick, Lkr. Rottal-Inn)
KS 129	Kreut	(Gemeinde Bruckberg, Lkr. Landshut)
KS 131	Rottenburg-Nord	(Stadt Rottenburg a. d. Laaber, Lkr. Landshut)
KS 132	Diemannskirchen	(Markt Geisenhausen, Lkr. Landshut)
KS 141	Unterrimbach	(Gemeinde Falkenberg, Lkr. Rottal-Inn)
KS 145	Unterwattenbach- Nordwest	(Markt Essenbach, Lkr. Landshut)
KS 146	Tiefenbach Süd	(Gemeinde Tiefenbach, Landkreis Landshut)

KS 147	Unkofen	(Gemeinde Hohenthann, Lkr. Landshut)
KS 150	Asenkofen	(Gemeinde Neufahr i. NB, Lkr. Landshut)

In den Vorranggebieten soll der Gewinnung von Kies und Sand Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Anlage zur Ersten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13), Tekturkarte „Rohstoffsicherung“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ sowie der Tekturkarte „B IV Rohstoffsicherung, Teilbereich Kies und Sand, Anlage zur Siebten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut“ und der Tekturkarte „B IV Rohstoffsicherung, Teilbereich Kies und Sand, Anlage zur Achten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut“.

## 2.2 Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand

2.2.1 (Z) Für den Abbau von Kies und Sand werden folgende Vorbehaltsgebiete ausgewiesen:

KS 15	Sandelzhausen	(Stadt Mainburg und Gemeinde Attenhofen, Lkr. Kelheim)
KS 18	Rottenburg-West	(Stadt Rottenburg a.d. Laaber, Lkr. Landshut)
KS 21	Schatzhofen	(Gemeinden, Furth und Obersüßbach, Lkr. Landshut)
KS 42	Wolfsbach-Süd	(Gemeinden Adlkofen und Niederaichbach, Lkr. Landshut)
KS 62	Zell-Nord	(Gemeinde Falkenberg, Lkr. Rottal-Inn)
KS 81	Asenkofen-Süd	(Gemeinde Neufahrn i. NB, Lkr. Landshut)
KS 83	Hirnkofen	(Gemeinden Gottfrieding, Mammig und Reisbach, Lkr. Dingolfing-Landau)
KS 87	Ergoldsbach-Nordost	(Markt Ergoldsbach, Lkr. Landshut)
KS 94	Lengsham	(Markt Triftern, Lkr. Rottal-Inn)
KS 95	Eiberg	(Markt Tann, Lkr. Rottal-Inn)
KS 96	Reut	(Gemeinde Reut, Lkr. Rottal-Inn)
KS 97	Oberpindhart-Ost	(Gemeinde Aiglsbach, Lkr. Kelheim)
KS 99	Hebertsfelden	(Gemeinde Hebertsfelden, Lkr. Rottal-Inn)
KS 113	Mammig-Ost	(Gemeinde Mammig und Stadt Landau a.d. Isar, Lkr. Dingolfing-Landau)
KS 128	Martinskirchen-Ost	(Markt Wurmannsquick, Lkr. Rottal-Inn)
KS 135	Oberholsbach	(Gemeinden Mengkofen und Moosthenning, Lkr. Dingolfing-Landau)
KS 136	Rothenbühl	(Gemeinde Moosthenning, Lkr. Dingolfing-Landau)

KS 138	Landau-Südost	(Stadt Landau a. d. Isar, Lkr. Dingolfing-Landau)
KS 140	Greinöd	(Markt Eichendorf, Lkr. Dingolfing-Landau)
KS 144	Gottfriedingerschwaige-Ost	(Gemeinde Gottfrieding, Lkr. Dingolfing-Landau)
KS 148	Unterwattenbach-Nord	(Markt Essenbach, Lkr. Landshut)
KS 150	Furth-Süd	(Gemeinde Furth, Lkr. Landshut)

In den Vorbehaltsgebieten soll der Gewinnung von Kies und Sand bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Anlage zur Ersten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13), Tekturkarte „Rohstoffsicherung“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ sowie der Tekturkarte „B IV Rohstoffsicherung, Teilbereich Kies und Sand, Anlage zur Siebten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut“ und der Tekturkarte „B IV Rohstoffsicherung, Teilbereich Kies und Sand, Anlage zur Achten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut“.

## 2.3 **Folgefunktionen**

2.3.1 (Z) Für die Vorranggebiete und für einige Vorbehaltsgebiete (VB) sollen folgende Aussagen zu Folgefunktionen getroffen werden:

Erholung, Fischerei, Biotopentwicklung:

KS 6, KS 7

Erholung, Fischerei, Biotopentwicklung, Landwirtschaft:

KS 4, KS 75, KS 144 (VB)

Erholung, Tourismus und Biotopentwicklung:

KS 10

Erholung und Tourismus, Biotopentwicklung, Landwirtschaft:

KS 8, KS 9

Erholung, Biotopentwicklung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft:

KS 14

Biotopentwicklung:

KS 1, KS 3, KS 42 (VB), KS 76, KS 115

Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Biotopentwicklung:

KS 11, KS 20, KS 25, KS 33, KS 43, KS 48, KS 54, KS 56, KS 59, KS 60, KS 61, KS 70, KS 72, KS 73, KS 77, KS 93, KS 101, KS 109, KS 112, KS 117, KS 129, KS 132, KS 136 (VB), KS 140 (VB), KS 141, KS 145, KS 148 (VB), KS 149 (VB)

Forstwirtschaft, Biotopentwicklung:

KS 16, KS 45, KS 55, KS 57, KS 58, KS 80, KS 100, KS 113 (VB), KS 146

Landwirtschaft, Biotopentwicklung:

KS 18 (VB), KS 21 (VB), KS 78, KS 79, KS 87 (VB), KS 90, KS 119, KS 131, KS 147

Landwirtschaft, Forstwirtschaft:

KS 13

Forstwirtschaft:

KS 102

Landwirtschaft:

KS 19, KS 69, KS 81 (VB), KS 118, KS 150

### **3 Lehm und Ton (LE)**

#### **3.1 Vorranggebiete für Lehm und Ton**

3.1.1 (Z) Für den Abbau von Lehm und Ton werden folgende Vorranggebiete ausgewiesen:

LE 1	Mainburg-West	(Stadt Mainburg, Lkr. Kelheim)
LE 2	Puttenhausen	(Stadt Mainburg, Lkr. Kelheim)
LE 3	Unterwangenbach	(Stadt Mainburg, Lkr. Kelheim)
LE 4	Ludmannsdorf	(Gemeinden Attenhofen und Elsendorf, Lkr. Kelheim, Markt Pfeffenhausen, Lkr. Landshut)
LE 5	Oberlauterbach-West	(Markt Pfeffenhausen, Lkr. Landshut)
LE 6	Oberlauterbach-Ost	(Markt Pfeffenhausen, Lkr. Landshut)
LE 7	Baldershausen	(Markt Pfeffenhausen, Lkr. Landshut)
LE 8	Ebenhausen	(Markt Pfeffenhausen, Lkr. Landshut)
LE 9	Oberhornbach	(Markt Pfeffenhausen, Lkr. Landshut)
LE 10	Rainertshausen	(Markt Pfeffenhausen, Lkr. Landshut)
LE 12	Pfaffendorf/Eggelhausen	(Markt Pfeffenhausen, Lkr. Landshut)
LE 13	Holzhausen-West	(Markt Pfeffenhausen, Lkr. Landshut)
LE 15	Höglndorf	(Stadt Rottenburg a.d. Laaber, Lkr. Landshut)
LE 19	Weihmichl	(Gemeinden Weihmichl und Hohenthann, Lkr. Landshut)
LE 20	Hebramsdorf	(Gemeinde Neufahrn i. NB, Lkr. Landshut)
LE 21	Rohrberg	(Gemeinde Neufahrn i. NB, Lkr. Landshut)

LE 22	Asenkofen	(Gemeinde Neufahrn i. NB, Lkr. Landshut)
LE 26	Paindlkofen-Nord	(Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach, Lkr. Landshut)
LE 27	Penk	(Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach, Lkr. Landshut)
LE 28	Greilsberg	(Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach, Lkr. Landshut)
LE 29	Vatersdorf-West	(Gemeinde Buch a. Erlbach, Lkr. Landshut)
LE 30	Vatersdorf-Ost	(Gemeinde Buch a. Erlbach, Lkr. Landshut)
LE 31	Forstaibach	(Gemeinde Buch a. Erlbach, Lkr. Landshut)
LE 32	Holzen	(Gemeinde Buch a. Erlbach, Lkr. Landshut)
LE 33	Vilsheim	(Gemeinden Buch a. Erlbach und Vilsheim, Lkr. Landshut)
LE 37	Essenbach	(Markt Essenbach, Lkr. Landshut)
LE 38	Hub	(Gemeinde Kröning, Lkr. Landshut)
LE 41	Marklkofen	(Markt Frontenhausen und Gemeinde Marklkofen, Lkr. Dingolfing-Landau)
LE 42	Möding	(Stadt Landau a. d. Isar, Lkr. Dingolfing-Landau)
LE 43	Wildthurn	(Stadt Landau a. d. Isar, Lkr. Dingolfing-Landau)
LE 45	Überackersdorf	(Gemeinde Unterdietfurt, Lkr. Rottal-Inn)
LE 46	Sprinzenberg	(Gemeinde Unterdietfurt, Lkr. Rottal-Inn)
LE 49	Tann-Süd	(Markt Tann und Gemeinde Zeilarn, Lkr. Rottal-Inn)
LE 50	Gumpersdorf-Nord	(Gemeinde Zeilarn, Lkr. Rottal-Inn)
LE 51	Gumpersdorf-Ost	(Gemeinde Zeilarn, Lkr. Rottal-Inn)
LE 52	Oberempfenbach	(Stadt Mainburg, Lkr. Kelheim)
LE 60	Forstaibach-West	(Gemeinde Buch a. Erlbach, Lkr. Landshut)
LE 65	Paindlkofen-Nordwest	(Markt Ergoldsbach, Lkr. Landshut)
LE 66	Paindlkofen-Südwest	(Markt Ergoldsbach, Lkr. Landshut)
LE 67	Bayerbach-Südwest	(Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach, Lkr. Landshut)
LE 68	Bayerbach-Nordwest	(Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach, Lkr. Landshut)
LE 70	Dietersburg-Südost	(Gemeinde Dietersburg, Lkr. Rottal-Inn)

In den Vorranggebieten soll der Gewinnung von Lehm und Ton Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Anlage zur Ersten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13), Tekturkarte „Rohstoffsicherung“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“.

**3.2 Vorbehaltsgebiete für Lehm und Ton**

3.2.1 (Z) Für den Abbau von Lehm und Ton werden folgende Vorbehaltsgebiete ausgewiesen:

LE 4	Ludmannsdorf	(Markt Pfeffenhausen, Lkr. Landshut)
LE 11	Lutzmannsdorf	(Markt Pfeffenhausen, Lkr. Landshut)
LE 14	Holzhausen-Ost	(Markt Pfeffenhausen, Lkr. Landshut)
LE 31	Forstaibach	(Gemeinde Buch a. Erlbach, Lkr. Landshut)
LE 55	Oberndorf	(Stadt Rottenburg a.d. Laaber, Lkr. Landshut)
LE 58	Mögling	(Markt Pilsting, Lkr. Dingolfing-Landau)
LE 59	Forstaibach-Nordwest	(Gemeinde Buch a. Erlbach, Lkr. Landshut)
LE 61	Greilsberg-Nordwest	(Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach, Lkr. Landshut)
LE 62	Aufhausen	(Stadt Mainburg, Lkr. Kelheim)
LE 63	Hohenthann-Nord	(Gemeinde Hohenthann, Lkr. Landshut)
LE 69	Baierbach-Nordwest	(Gemeinde Baierbach, Lkr. Landshut)

In den Vorbehaltsgebieten soll der Gewinnung von Lehm und Ton bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Anlage zur Ersten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13), Tekturkarte „Rohstoffsicherung“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“.

**3.3 Folgefunktionen**

3.3.1 (Z) Für die Vorranggebiete sollen Aussagen zu folgenden Folgefunktionen getroffen werden:

Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Biotopentwicklung, Erholung:

LE 1, LE 41

Landwirtschaft, Biotopentwicklung, Erholung:

LE 33

Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Biotopentwicklung:

LE 4, LE 6, LE 15, LE 19, LE 29, LE 38, LE 42, LE 43, LE 49, LE 50, LE 51, LE 60

Landwirtschaft, Forstwirtschaft:

LE 7, LE 13

Landwirtschaft, Biotopentwicklung:

LE 2, LE 3, LE 5, LE 12, LE 28, LE 31, LE 32, LE 37, LE 45, LE 46, LE 52



Landwirtschaft:

LE 8, LE 9, LE 10, LE 22, LE 30

Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Biotopentwicklung und –vernetzung:

LE 20, LE 26, LE 70

Landwirtschaft, Biotopentwicklung und –vernetzung:

LE 21, LE 27, LE 65, LE 66, LE 67, LE 68

- 3.4** (Z) Bei folgenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten soll vor einem Abbau der Nachweis erbracht werden, dass das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird:

LE 10, LE 19, LE 21, LE 22, LE 50, LE 51, LE 61, LE 62, LE 63, LE 69

## **4 Bentonit (BE)**

### **4.1 Vorranggebiete für Bentonit**

- 4.1.1 (Z) Für den Abbau von Bentonit werden folgende Vorranggebiete ausgewiesen:

BE 1	Spitzhub	(Gemeinde Volkenschwand, Lkr. Kelheim)
BE 2	Mittersberg	(Gemeinde Volkenschwand, Lkr. Kelheim)
BE 5	Volkenschwand-Südwest	(Gemeinde Volkenschwand, Lkr. Kelheim)
BE 6	Volkenschwand-Süd	(Gemeinde Volkenschwand, Lkr. Kelheim)
BE 8	Oberviecht-West	(Gemeinde Volkenschwand, Lkr. Kelheim)
BE 12	Untergolzaberg	(Gemeinden Volkenschwand, Lkr. Kelheim und Obersüßbach, Lkr. Landshut)
BE 13	Martinszell-Nord	(Gemeinde Obersüßbach, Lkr. Landshut)
BE 14	Taubengrub	(Gemeinden Obersüßbach, Lkr. Landshut und Volkenschwand, Lkr. Kelheim)
BE 15	Martinszell-Süd	(Gemeinde Obersüßbach, Lkr. Landshut)
BE 20	Pörndorf-Nord	(Gemeinde Bruckberg, Lkr. Landshut)
BE 21	Pörndorf-Ost	(Gemeinde Bruckberg, Lkr. Landshut)
BE 23	Bachhorn	(Gemeinde Bruckberg, Lkr. Landshut)
BE 28	Attenhausen	(Gemeinde Bruckberg, Lkr. Landshut)
BE 30	Ostergaden	(Gemeinden Bruckberg und Altdorf, Lkr. Landshut)

BE 32	Heidenkam-Nord	(Gemeinden Eching und Tiefenbach, Lkr. Landshut)
BE 33	Schießeneck	(Gemeinden Eching und Tiefenbach, Lkr. Landshut)
BE 34	Ast-West	(Gemeinde Tiefenbach, Lkr. Landshut)
BE 41	Binsham-Nord	(Gemeinde Tiefenbach, Lkr. Landshut)
BE 42	Binsham-West	(Gemeinde Tiefenbach, Lkr. Landshut)
BE 43	Zweikirchen-Nord	(Gemeinde Tiefenbach, Lkr. Landshut)
BE 44	Zweikirchen-Südwest	(Gemeinde Tiefenbach, Lkr. Landshut)
BE 48	Niederkam-Ost	(Gemeinde Kumhausen, Lkr. Landshut)
BE 50	Walpersdorf	(Gemeinde Kumhausen, Lkr. Landshut)
BE 53	Ruhstorf	(Markt Simbach, Lkr. Dingolfing-Landau)
BE 54	Malgersdorf	(Gemeinden Malgersdorf und Falkenberg sowie Markt Arnstorf, Lkr. Rottal-Inn)
BE 56	Steinbach-Süd	(Stadt Mainburg, Lkr. Kelheim)
BE 59	Bruckberg-Nord	(Gemeinde Bruckberg, Lkr. Landshut)
BE 61	Zweikirchen	(Gemeinde Kumhausen, Lkr. Landshut)
BE 62	Haslach-Ost	(Gemeinde Bruckberg, Lkr. Landshut)
BE 64	Niederkam-Nord	(Gemeinde Kumhausen, Lkr. Landshut)
BE 66	Großgundertshausen-Süd	(Stadt Mainburg, Gemeinde Volkenschwand, Lkr. Kelheim)
BE 67	Pörndorf-Süd	(Gemeinde Bruckberg, Lkr. Landshut)
BE 68	Engelsdorf-Ost	(Gemeinde Bruckberg, Lkr. Landshut)
BE 70	Tondorf	(Gemeinde Bruckberg, Lkr. Landshut)
BE 71	Schwaiba	(Gemeinde Eching, Lkr. Landshut)
BE 74	Berndorf	(Gemeinde Kumhausen, Lkr. Landshut)
BE 75	Obergangkofen-Nord	(Gemeinde Kumhausen, Lkr. Landshut)

In den Vorranggebieten soll der Gewinnung von Bentonit Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Anlage zur Ersten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13), Tekturkarte „Rohstoffsicherung“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“.

**4.2 Vorbehaltsgebiete für Bentonit**

4.2.1 (Z) Für den Abbau von Bentonit werden folgende Vorbehaltsgebiete ausgewiesen:

BE 32	Heidenkam – Nord	(Gemeinde Tiefenbach, Lkr. Landshut)
BE 55	Ast	(Gemeinde Tiefenbach, Lkr. Landshut)

In den Vorbehaltsgebieten soll der Gewinnung von Bentonit bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Anlage zur Ersten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13), Tekturkarte „Rohstoffsicherung“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“.

**4.3 Folgefunktionen**

4.3.1 (Z) Für die Vorranggebiete sollen Aussagen zu folgenden Folgefunktionen getroffen werden:

Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Biotopentwicklung:

BE 1, BE 6, BE 14, BE 23, BE 30, BE 32, BE 33, BE 43, BE 48, BE 50, BE 53, BE 54, BE 59, BE 61, BE 62, BE 66, BE 68, BE 71, BE 75

Landwirtschaft, Biotopentwicklung:

BE 2, BE 20, BE 28, BE 34, BE 41, BE 42, BE 44, BE 56, BE 64, BE 74

Landwirtschaft, Forstwirtschaft:

BE 5

Landwirtschaft:

BE 8, BE 12, BE 13, BE 15, BE 21, BE 67, BE 70

**5 Spezialton (ST)****5.1 Vorranggebiet für Spezialton**

5.1.1 (Z) Für den Abbau von Spezialton wird das Vorranggebiet ST 2 Kirchberg (Gemeinde Kröning, Lkr. Landshut) ausgewiesen.

In den Vorranggebieten soll der Gewinnung von Spezialton Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Anlage zur Ersten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13), Tekturkarte „Rohstoffsicherung“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“.

**5.2 Vorbehaltsgebiet für Spezialton**

5.2.1 (Z) Für den Abbau von Spezialton wird das Vorbehaltsgebiet ST 1 Niedernkirchen (Gemeinden Schönau und Hebertsfelden, Lkr. Rottal-Inn) ausgewiesen.

In den Vorbehaltsgebieten soll der Gewinnung von Spezialton bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Anlage zur Ersten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13), Tekturkarte „Rohstoffsicherung“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“.

### **5.3      Folgefunktionen**

- 5.3.1 (Z) Für das Vorranggebiet ST 2 sollen Aussagen zu den Folgefunktionen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Biotopentwicklung und -vernetzung getroffen werden.

## **6           Spezialquarz**

- (G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll darauf hingewirkt werden, dass den Erfordernissen der Gewinnung von Spezialquarz in den Räumen Birnbach und Ering-Stubenberg Rechnung getragen wird.

**Zu I ROHSTOFFSICHERUNG****Zu 1 Allgemeines**

**Zu 1.1** Die Bodenschätze der Region, nämlich die oberflächennahen Rohstoffe Kies und Sand sowie Lehm, Ton, Spezialton und Bentonit bilden wichtige Rohstoffgrundlagen für das ansässige Bau- und weiterverarbeitende Gewerbe. Rohstoffgewinnung, die durch konkurrierende Belange eingeschränkt wird, führt zur Verknappung der Rohstoffe und zur Steigerung der Rohstoff- und Baupreise. Da durch die Versorgung mit Rohstoffen ein wichtiger Beitrag zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie zum Bestand und zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur geleistet wird, liegt die Sicherung der Rohstoffgewinnung im öffentlichen Interesse.

Der Abbau der in der Region vorhandenen oberflächennahen Rohstoffe greift in die Erdoberfläche ein und wirkt sich z. B. durch Verkehrserschließung und Rohstofftransport auf den Raum aus. Die Rohstoffgewinnung bedarf daher neben ihrer Sicherung auch der Ordnung und Koordinierung.

Mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung und Sicherung der oberflächennahen Rohstoffe im Regionalplan wird sowohl dem o.g. Erfordernis der Sicherung der Rohstoffgewinnung als auch der Koordinierung und Ordnung entsprochen. Die bisherige Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in der Region basiert in der Regel lediglich auf einer geologischen Groberkundung. Ein genauere flächendeckender Nachweis für abbauwürdige Lagerstätten wäre jedoch Voraussetzung dafür, dass die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, die im Regionalplan zur Rohstoffgewinnung ausgewiesen werden, einen zuverlässigeren Grad von Abbauwürdigkeit aufweisen, als dies bisher der Fall war. Eine zentrale Stellung bei der staatlichen Erkundung von Rohstofflagerstätten nimmt das Bayer. Landesamt für Umwelt, Geologischer Dienst, ein.

Vorranggebiete sind Rohstoffgebiete, in denen der Rohstoffgewinnung gegenüber anderen Nutzungsansprüchen Vorrang eingeräumt werden soll. Als Vorranggebiete werden sowohl Gebiete ausgewiesen, in denen Bodenschätze zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs bereits abgebaut werden, als auch Gebiete, auf denen die spätere Gewinnung aus regionalplanerischer Sicht sichergestellt werden soll. Innerhalb eines Vorranggebietes wird für Maßnahmen zur Gewinnung von Rohstoffen in der Regel die Durchführung von Raumordnungsverfahren nicht erforderlich sein. Jedoch bleiben die im Einzelfall gebotenen Verwaltungsverfahren oder Genehmigungen – dies gilt auch für Abbaumaßnahmen innerhalb eines Vorbehaltsgebietes - ebenso unberührt wie die Verpflichtung, für UVP-pflichtige Vorhaben i.S.d. § 3 Abs. 1 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung, deren Ergebnis durch den Vorrang nicht präjudiziert wird, durchzuführen. So wird beispielsweise im Rahmen der Verwaltungsverfahren, allerdings beschränkt auf örtliche Gesichtspunkte, unter anderem geprüft, ob und inwieweit der Abbau von Bodenschätzen mit den Erfordernissen des Grundwasserschutzes und der öffentlichen Wasserversorgung in Einklang gebracht werden kann.

Vorbehaltsgebiete sind Rohstoffgebiete, in denen unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen, z.B. in Raumordnungsverfahren, der Gewinnung von Bodenschätzen ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll.

Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ergeben sich Vorteile für die Umwelt, da der Abbau in der Regel großflächig erfolgt und damit eine Konzentration der Abbaustätten erreicht wird. Einem kleinflächigen, besonders landschaftsbeeinträchtigenden und flächenbeanspruchenden Abbau wird dadurch entgegengewirkt; mit einem großflächigen Abbau kann eine größere Abbautiefe erreicht und dadurch der Flächenanspruch vermindert werden.

Großflächige Abbauvorhaben weisen in der Regel mehr als 10 ha auf.

**Zu 1.2**

Bei Umsetzung eines Vorranggebietes im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als eine der Möglichkeiten der Abbauplanung kann mit einem Abbau- und Gestaltungsplan für jeweils das gesamte Vorranggebiet in Form eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gewährleistet werden, dass ordnungsgemäß, auch im Hinblick auf eine sinnvolle Folgefunktion und unter Berücksichtigung der betroffenen Belange, z.B. Naturhaushalt, Wasserwirtschaft, Landschaftsbild, abgebaut wird.

Die Berücksichtigung der künftigen Nutzungsart setzt die Beteiligung der zuständigen Fachbehörden voraus. Je nachdem, welche Nutzungsart vorgesehen ist, kann durch geeignete Abbauf orm bzw. durch die Wahl geeigneter Abbauabschnitte dieser späteren Funktion bereits im Abbaustadium Rechnung getragen werden. Dies gilt z. B. auch für die Zwischenlagerung von Mutterboden und die Schaffung bzw. den Erhalt von Zufahrten zu benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Gemäß Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG soll ein Grünordnungsplan als Bestandteil des Bebauungsplans aufgestellt werden, soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gesetzliche Regelungen für Kies und Sand sowie Lehm und Ton ergeben sich z. B. aus dem Abgrabungsgesetz.

Spezielle Regelungen ergeben sich für den Abbau von Bentonit und Spezialton. Er richtet sich nach bergrechtlichen Vorschriften. Maßgebend hierfür ist das Bundesberggesetz.

Das für die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete durchgeführte Anhörungsverfahren erbrachte regionalplanerische Aussagen zu Abbau- und Rekultivierungskonzepten, Folgefunktionen, Vorkommen von Bodendenkmälern, Biotopen usw. . Diese Aussagen sind wichtige Informationen für die nachfolgenden Verwaltungsverfahren und kommen auch den potenziellen Abbauunternehmen zu Gute. Sie wurden als „Anmerkungen, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten“, den Rohstoffgebieten zugeordnet (siehe weitere Begründung).

**Zu 1.3**

Selbst die Massenrohstoffe Kies und Sand sind nur in begrenztem Umfang vorhanden.

Die Gewinnungsmöglichkeiten für Rohstoffe werden zudem durch Flächenverbrauch für Siedlungstätigkeit und Infrastrukturmaßnahmen begrenzt. Darüber hinaus entziehen sich höffige Bereiche einer Rohstoffgewinnung vielfach aus Gründen des Naturschutzes, der Forst- oder der Wasserwirtschaft. Deshalb soll bei allen Baumaßnahmen verstärkt auf den Einsatz umweltunschädlicher Ersatzstoffe und auf die Wiederverwendung von Baustoffen hingewirkt werden.

Insbesondere bei Projekten der Verkehrsinfrastruktur wird z. B. Schüttmaterial in größeren Mengen benötigt. Dieser Bedarf kann, um die hochwertigen Quartärvorkommen an Kies und Sand im Isar- und im Inntal zu schonen, durch Ersatzrohstoffe wie Recycling-Material, das aus Bauschutt gewonnen und aufbereitet wird, gedeckt werden. Hierbei wird bei Wiedereinbau aufbereiteten Abbruchmaterials möglichst nah an dessen Gewinnungsstelle Schwertransportverkehr vermieden. Der Wiedereinbau von Recycling-Material trägt zur Einsparung von Bauschuttdeponieflächen bei. Die möglichst vollständige Ausschöpfung der Lagerstätten trägt wesentlich zur Schonung noch nicht angegriffener Lagerstätten bei. Der Abbau sollte allerdings nur so erfolgen, dass die Bereiche des Grundwassers, die aus wasserwirtschaftlicher Sicht geschont werden sollen, nicht angegriffen werden.

**Zu 1.4** Vom Flächenverbrauch her sind überwiegend land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen betroffen. Bei den landwirtschaftlichen Nutzflächen handelt es sich teilweise um Böden bester Bonität (vor allem auch um Hopfengrundstücke im Raum Mainburg). Während der Abbau- und Rekultivierungsphase soll darauf hingewirkt werden, dass das Naturgut Boden so schonend wie möglich behandelt und die natürliche Funktion des beanspruchten Bodens wieder hergestellt und dauerhaft gesichert wird. Eine entsprechende Bodenmodellierung kann zum Schutz vor Erosion beitragen. Bei der Inanspruchnahme von Wald muss bedacht werden, dass der Waldanteil in der Region vergleichsweise gering ist. Der Waldbestand soll deshalb nicht verringert werden.

Geht man davon aus, dass darüber hinaus noch wesentlich mehr Flächen für Zwecke der Infrastruktur, Bebauung etc. von der Land- und Forstwirtschaft bereitgestellt werden müssen, so ergibt sich die Notwendigkeit, die durch den Abbau in Anspruch genommenen Flächen größtenteils wieder der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

**Zu 1.5** Land- und forstwirtschaftliche Folgenutzung sind als Hauptfolgefunktionen anzusehen.

**Abs. 1** Sie schließt andere Folgefunktionen, wie die Schaffung landschaftsgliedernder Elemente einschließlich ökologischer Zellen, nicht aus. Gerade im Isar- und im Inntal sind außerhalb der Auwaldreste größere Bereiche der Landschaft von ausgeräumter Flur ohne nichtlandwirtschaftliche Grünstruktur gekennzeichnet.

**Abs. 2** Die Berücksichtigung der Folgefunktion Biotopentwicklung entspricht dem Landesentwicklungsprogramm, wonach darauf hingewirkt werden soll, dass nach Beendigung des Abbaus möglichst eine Bereicherung des Landschaftsbildes erreicht wird, neue Lebensräume und Wanderkorridore für Pflanzen und Tiere geschaffen sowie geeignete Abbauflächen für die Ergänzung von Biotopverbundsystemen zur Verfügung gestellt werden. Den Fachplanungsträgern soll bei der Umsetzung der Folgefunktionen ausreichend Entscheidungsspielraum belassen werden. Die Zuordnung konkreter Flächen zu den festgelegten Folgefunktionen erfolgt in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren.

**Abs. 3** Die Gliederung größerer Abbaumaßnahmen in einzelne Abbauabschnitte und deren abschnittsweise Rekultivierung kann dazu beitragen, dass die Inanspruchnahme von Flächen auf den abbautechnisch notwendigen Umfang begrenzt wird.

Um eine zu starke Belastung von Naturhaushalt und Landschaftsbild, der Wasserwirtschaft, aber auch von Siedlungs- und Verkehrswesen in den Räumen zu vermeiden, in denen größere Rohstoffvorkommen in enger Nachbarschaft konzentriert sind, soll dort ein Abbau vorausschauend und Zug um Zug, verbunden mit möglichst rasch einsetzenden Rekultivierungsmaßnahmen, vorgenommen werden.

Ein großer Teil der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete liegt im Einzugsbereich des Oberzentrums Landshut, zugleich die größte Siedlungseinheit der Region mit einer wachsenden Beanspruchung seiner Erholungsgebiete. Auch in diesen Teilräumen soll der Abbau nur stufenweise, verbunden mit sukzessiven Rekultivierungsmaßnahmen, erfolgen. Darüber hinaus sind einige Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, z. B. BE 53 und BE 54, ST 1 und ST 2 mit LE 38 besonders groß und umschließen z. T. Siedlungseinheiten sowie größere Waldparzellen.

Abs. 4 Auch bei eng benachbarten Rohstoffgebieten soll ein Abbau nur in geeigneten Teilabschnitten, verbunden mit sukzessiver Rekultivierung, erfolgen. Damit werden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und der Erholungseignung des betroffenen Raumes vermindert.

Abs. 5 Soweit Waldflächen betroffen sind, sollen immer nur kleinere Waldstücke gerodet werden; die Beeinträchtigung der Waldfunktionen kann damit auf möglichst kleine Flächen beschränkt werden. Außerdem können damit dort, wo aus Gründen der Rohstoffversorgung in begründeten Fällen ein Rohstoffabbau auch in Waldbereichen notwendig ist, die Belange des Forstes noch am Besten berücksichtigt werden. Insbesondere kann damit angesichts der Waldarmut der Region der zeitweise Verlust von Waldflächen auf ein Minimum beschränkt werden.

Abs. 6 Die Region ist mit einem Waldanteil von 22,5 % die waldärmste der 18 bayerischen Regionen. Bei einer weiteren Verringerung des Waldanteils muss mit einer Verringerung der Wohlfahrtswirkungen, wie sie vom Wald auf Menschen und Naturhaushalt ausgehen, gerechnet werden.

Abs. 7 Jede Verfüllung in freigelegtes Grundwasser stellt eine Gefährdungsquelle dar. Eine auf Dauer lückenlose Überwachung des Materials für eine Verfüllung sowie des Verfüllvorgangs direkt in das Grundwasser ist nur sehr schwer sicherzustellen. Ausgenommen ist der Einbau unbedenklichen Materials aus dem örtlichen Abbau. Eine ausnahmsweise (Teil-) Verfüllung bei Abbaustätten im Grundwasser mit Fremdmaterial kann nur genehmigt werden, wenn der Grundwasserschutz gewahrt bleibt und die Verfüllung aus weiteren Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist.

Näheres bzgl. der Bedingungen, die bei Verfüllungen einzuhalten sind, regelt das sog. Eckpunktpapier aus dem Jahre 2001, das als vertragliche Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen und dem Industrieverband Steine und Erden geschlossen wurde.

Abs. 8 Schadstoffeinträge in die Böden über belastetes Verfüllmaterial können die Qualität des Grundwassers beeinträchtigen. Die Filter- und Puffereigenschaft von Böden können nachteilig verändert werden.

**Zu 1.6** Die Hangleitenbereiche, insbesondere der Täler von Isar, Inn, Rott, Kleiner und Großer Vils, Kleiner und Großer Laaber, Abens, Bina und Kollbach sind in der Regel weithin einsehbar und prägen somit das Landschaftsbild. Darüber hinaus



finden sich in den Hangleitenbereichen häufig wertvolle Landschaftsbestandteile, z. B. Trocken- und Feuchtbiotope sowie Hecken und Feldgehölze, die Lebensräume für selten gewordene Pflanzen und Tiere darstellen.

Da außerhalb dieser Bereiche durch die Regionalplanung genügend Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gesichert werden und damit die Versorgung mit Rohstoffen langfristig in der Region sichergestellt ist, ist es sinnvoll und sachgerecht, diese landschaftlich sehr wertvollen Gebiete von Abbau freizuhalten.

## **Zu 2      Kies und Sand (KS)**

### **Zu 2.1.1      Vorranggebiete für Kies und Sand**

und

### **2.2.1      Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand**

Der in den sechziger und siebziger Jahren weitgehend konzeptionslos betriebene Abbau von Kies und Sand hat zu einer unerwünschten Streuung von Abbaustätten in der Region geführt. Vielfach sind nachteilige Auswirkungen auf Boden, Vegetation und Grundwasser festzustellen. Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten soll entscheidend dazu beitragen, die Konzentration großflächiger Vorhaben auf räumliche Abbauschwerpunkte zu bewirken.

Die Kiesgewinnung vor allem in den Isarauen wurde früher weitgehend ohne Rücksicht auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt und hinterließ erhebliche Landschaftsschäden. Auch wertvolle Auwälder wurden beansprucht. Weitere Schäden können durch eine vorausschauende übergeordnete Abbauplanung unter Berücksichtigung der verschiedenen fachlichen Belange verhindert werden. Hierbei soll besonders auf die Erhaltung der Landschaftssubstanz und auf eine landschaftsgerechte Einbindung der Abbaustätten geachtet werden.

Standort, Größe und räumliche Zuordnung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu Verbrauchsschwerpunkten werden vor allem nach folgenden Gesichtspunkten festgelegt:

- a) die Gebiete dem Bedarf anpassen, ohne den Grundstücksmarkt wesentlich einzuengen;
- b) durch räumlich ausreichende Zuordnung die Transportkostenbelastung minimieren;
- c) bereits bestehende geeignete Abbaustätten als Ansatzpunkte für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auswählen.

Die Flächen werden außerdem dort ausgewiesen, wo aufgrund einer geologischen Groberkundung mit abbauwürdigen Vorkommen gerechnet werden kann. Eine sichere Gewähr dafür, dass in einer für den Abbau ins Auge gefassten Lagerstätte in ausreichendem Maße das erhoffte Kies- und Sandmaterial vorhanden ist, kann erst durch Detailuntersuchungen, wie etwa Bohrungen, gewonnen werden (s. Begründung zu 1.1, Abs. 3).

Durch die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wird den Unternehmen ein ausreichender Spielraum ermöglicht, der Marktkonzentrationen und Preissteigerungen aufgrund Spekulationen und Versorgungsengpässen verhindern soll. Bei der Ausweisung der Rohstoffgebiete musste berücksichtigt werden, dass

die Lagerstätten lediglich grob erkundet wurden. Dies hat häufiger zur Folge, dass sich die Rohstoffgebiete nur teilweise als abbauwürdig erweisen. Darüber hinaus kommen Rohstoffgebiete dann nicht zum Tragen, wenn der jeweilige Grundeigner nicht abgabebereit ist.

Der Abbau sollte langfristig bei stärkerer Nutzung der tertiären Schotter in den Trinkwassereinzugsgebieten und in den ökologisch empfindlichen Talräumen von Isar und Inn eingeschränkt werden. Aufgrund der im Vergleich zu den Vorkommen in beiden Talbereichen weitaus größeren Mächtigkeit der Lagerstätten im tertiären Hügelland kann der Abbau hier wesentlich flächensparender erfolgen.

**Anmerkungen zu den nachstehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:**

**Bodendenkmalpflege und Erdgeschichte**

In den Vorranggebieten **KS 1, KS 4, KS 6, KS 7, KS 8, KS 9, KS 10, KS 13, KS 19, KS 21, KS 25, KS 29, KS 48, KS 60, KS 76, KS 80, KS 93, KS 100, KS 115, KS 131, KS 132, KS 139, KS 145** und **KS 150** sowie in den Vorbehaltsgebieten **KS 18, KS 21, KS 42, KS 81, KS 113** und **KS 135** liegen vor- und frühgeschichtliche Bodendenkmäler bzw. muss mit entsprechenden Funden gerechnet werden. Hingewiesen wird auf die Hochwertigkeit, der in **KS 7** vorhandenen Bodendenkmäler, die nur unter hohem Aufwand geborgen werden können. Das Landesamt für Denkmalpflege soll rechtzeitig bei geplanten Abbaumaßnahmen beteiligt werden, damit die Berücksichtigung der Belange der Bodendenkmalpflege gewährleistet ist. Gleiches gilt für mögliche erdgeschichtliche Funde im Vorbehaltsgebiet **KS 15**, wobei das Geologische Landesamt rechtzeitig einzuschalten ist.

**Hochspannungsleitungen**

Die Vorranggebiete **KS 9, KS 93** sowie die Vorbehaltsgebiete **KS 83** und **KS 96** werden von Hochspannungsleitungen der Bayernwerk AG tangiert bzw. durchquert. Die Vorranggebiete **KS 1, KS 129** und **KS 150** sowie das Vorbehaltsgebiet **KS 81** werden von Hochspannungsleitungen der OBAG und der Deutschen Bahn AG tangiert bzw. durchquert. Bestand, Betrieb und Unterhalt sowie eine evtl. Erneuerung dieser Leitungen sollen gewährleistet werden. Die Umsetzung der Folgefunktionen im Leitungsbereich sollen mit den betroffenen Unternehmen abgestimmt werden.

**Erdgashochdruckleitungen**

Die Vorranggebiete **KS 3, KS 4, KS 14, KS 18, KS 19, KS 25, KS 75, KS 80, KS 93, KS 115, KS 131** und **KS 150** sowie die Vorbehaltsgebiete **KS 15, KS 81** und **KS 149** werden von Erdgashochdruckleitungen tangiert, teilweise von derartigen Leitungen sogar gequert. Bei konkreten Abbaumaßnahmen im Bereich dieser Leitungen soll die Abbauplanung mit der Erdgas-Südbayern GmbH abgestimmt werden.

**Wald:**

Bei Inanspruchnahme von Wald in den Vorranggebieten **KS 16, KS 112** und dem Vorbehaltsgebiet **KS 95** sollte in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden, dass eine flächengleiche Aufforstung durchgeführt werden soll.

**Weitere Anmerkungen zu einzelnen Gebieten:**

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 1**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Grundlage des dortigen Abbaus soll ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept sein, das eine detaillierte Abbauplanung und Biotopentwicklungsmaßnahmen umfasst und mit den Naturschutzbehörden intensiv abgestimmt werden soll.

Es ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut erforderlich, um Konflikte zu vermeiden.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 3**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Im Rahmen der Nachfolgenutzung, die wegen des hohen Entwicklungspotenzials angrenzender Bereiche überwiegend naturschutzorientiert sein soll, sollen Flächen neben den bestehenden Wasserflächen so gestaltet werden, dass sie die Grundlage für möglichst vielfältige Sukzessionsprozesse bilden.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 4**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen insbesondere wegen des enormen Flächenumfanges berücksichtigt werden: Grundlage des Abbaus soll ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept sein, das neben Naturschutzziele auch den Folgenutzungen Fischerei, Erholung und Landwirtschaft dienen soll.

Anmerkungen zu den Vorranggebieten **KS 8** und **KS 9**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Durch ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll im Rahmen der Nachfolgenutzung die besondere Bedeutung des Umfeldes für den Artenschutz, das Landschaftsbild sowie für die naturbezogene Erholung und den Tourismus im Europareservat Unterer Inn berücksichtigt werden.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 10**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Durch ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept sollen im Rahmen der Nachfolgenutzung die Belange des Artenschutzes, des Landschaftsbildes sowie der naturbezogenen Erholung, die im Umfeld des Vorranggebietes von hervorragender Bedeutung sind und des Tourismus im Europareservat Unterer Inn, berücksichtigt werden.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 11**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Beanspruchter Wald mit der Funktion „Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz“ (lt. Waldfunktionsplan) soll flächengleich wieder aufgeforstet werden. Die Rekultivierung der betroffenen Waldbereiche soll mit kiefernreichem Mischwald erfolgen. An den im Umfeld der Abbaugelände liegenden Wäldern sollen breite, gestufte Waldränder aufgebaut werden. Die Abbaugelände sollen landschaftsgerecht eingebunden werden.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 14**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Gem. Waldfunktionsplan weisen die betroffenen Waldgebiete eine besondere Bedeutung für den Immissions- und Sichtschutz auf.

Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass

- der Eingriff in das Landschaftsbild so weit wie möglich ausgeglichen wird
- mit den Rekultivierungsmaßnahmen einschließlich Aufforstung so frühzeitig wie möglich begonnen wird
- der beanspruchte Waldbereich wiederhergestellt, insbesondere die Möglichkeit zum Umbau des Waldes in naturnähere Mischbestände genutzt wird und
- eine flächengleiche Aufforstung durchgeführt wird.

Anmerkungen zu Vorbehaltsgebiet **KS 15**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Der vorhandene Wald hat aus naturschutzfachlicher Sicht Bedeutung

- als Bestandteil eines lokalen Biotopverbundsystems
- als stadtnahes Waldgebiet für die Erholungsvorsorge.

Die im Süden und Südwesten exponierten Waldrandbereiche sind aus naturschutzfachlicher Sicht schützenswert. Der südliche Teil des Waldes weist lt. Waldfunktionsplan besondere Bedeutung für die Gesamtökologie auf.

In **KS 15** sind erdgeschichtliche Funde möglich. Ggf. ist das Landesamt für Umwelt rechtzeitig einzuschalten.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 16**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass

- mit den Rekultivierungsmaßnahmen einschließlich Aufforstung so frühzeitig wie möglich begonnen wird
- die beanspruchte Waldsubstanz wiederhergestellt wird
- Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere zur Schaffung neuer Lebensräume für Pflanzen und Tiere, ergriffen werden.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 20**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Die betroffenen Waldanteile haben besondere Funktionen für das Landschaftsbild und die biologische Vielfalt. Diese sind bei der jeweiligen Abbau- und Rekultivierungsplanung in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 25**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Die betroffenen Waldanteile haben besondere Funktionen für das Landschaftsbild und die Erholungsvorsorge. Diese sind bei der jeweiligen Abbau- und Rekultivierungsplanung in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Anmerkung zu Vorbehaltsgebiet **KS 42**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Das Gebiet wird von einer Hauptversorgungsleitung des Zweckverbandes für Wasserversorgung der Isar-Vils-Gruppe gequert.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 43**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

**KS 43** wird von einer Hauptversorgungsleitung des Zweckverbandes für Wasserversorgung der Isar-Vils-Gruppe durchquert.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 45**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Aufforstung mit Mischwald soll als Ausgleich für den durch Abbau beanspruchten Wald dienen. Breite, gestufte Waldränder sollen geschaffen werden.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 48**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Die Terrassenkante und kleine Waldstücke im westlichen und südlichen Randbereich sollen erhalten werden.

Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass

- der Eingriff in das Landschaftsbild so weit wie möglich ausgeglichen wird
- mit den Rekultivierungsmaßnahmen einschließlich Aufforstung so früh wie möglich begonnen wird
- der beanspruchte Waldbereich wiederhergestellt, insbesondere die Möglichkeit zum Umbau des Waldes in naturnähere Mischbestände genutzt wird
- Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere zur Schaffung neuer Lebensräume für Pflanzen und Tiere, ergriffen werden.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 54**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Durch ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll Waldverlust durch eine flächengleiche Mischwald-Neubegründung mit breiten, gestuften Waldrändern ausgeglichen werden. Eine visuelle Abschirmung zum Vilstal hin soll aufgrund der Lage im Hangleitenbereich bereits während des Abbaus durchgeführt werden.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 55**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Breite, gestufte Waldränder sollen geschaffen werden.

Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass

- mit den Rekultivierungsmaßnahmen einschließlich Aufforstung so frühzeitig wie möglich begonnen wird
- der beanspruchte Waldbereich wiederhergestellt wird
- der Bodenschutz ein besonderes Gewicht erfährt
- eine flächengleiche Aufforstung durchgeführt wird.

Anmerkungen zu den Vorranggebieten **KS 56**, **KS 57**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Waldverlust soll durch flächengleiche Aufforstung mit Mischwald ausgeglichen und breite, gestufte Waldränder sollen angestrebt werden.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 58**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Durch ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll der Abbaubereich in die Landschaft eingebunden werden. Verlust von Wald, der lt. Wald funktionsplan besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Gesamtökologie aufweist, soll flächengleich ausgeglichen und breite, gestufte Waldränder sollen angestrebt werden.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 59**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass

- der Eingriff in das Landschaftsbild so weit wie möglich ausgeglichen wird
- mit den Rekultivierungsmaßnahmen einschließlich Aufforstung so frühzeitig wie möglich begonnen wird
- der beanspruchte Waldbereich wiederhergestellt, insbesondere die Möglichkeit zum Umbau des Waldes in naturnähere Mischbestände genutzt wird und
- eine flächengleiche Aufforstung durchgeführt wird.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 60**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass

- der Eingriff in das Landschaftsbild so weit wie möglich ausgeglichen wird
- mit den Rekultivierungsmaßnahmen einschließlich Aufforstung so früh wie möglich begonnen wird
- der beanspruchte Waldbereich wiederhergestellt, insbesondere die Möglichkeit zum Umbau des Waldes in naturnähere Mischbestände genutzt wird und
- eine flächengleiche Aufforstung durchgeführt wird.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 61**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Bei Beanspruchung von Waldrändern sollen breite, gestufte Waldränder angelegt werden.

Anmerkungen zu Vorbehaltsgebiet **KS 62**, die im nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Der Verlust von Wald, der lt. Waldfunktionsplan besondere Bedeutung für Bodenschutz und den sonstigen Wasserschutz hat, soll durch Aufforstung flächengleich ausgeglichen werden.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 69**, die im nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Bei Abbau und Rekultivierung soll der exponierten Kammlage und der kleinstrukturierten bäuerlichen Kulturlandschaft Rechnung getragen werden.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 70**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Das Abbauggebiet soll in die Landschaft eingebunden werden. Der betroffene Waldbereich soll flächengleich als Laubwald wieder aufgeforstet und breite, gestufte Waldränder sollen aufgebaut werden.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 73**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Gem. Waldfunktionsplan haben die betroffenen Waldgebiete eine besondere Bedeutung für die Gesamtökologie.

Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass

- der Eingriff in das Landschaftsbild soweit wie möglich ausgeglichen wird
- mit den Rekultivierungsmaßnahmen einschließlich Aufforstung so frühzeitig wie möglich begonnen wird
- der beanspruchte Waldbereich wiederhergestellt, insbesondere die Möglichkeit zum Umbau des Waldes in naturnähere Mischbestände genutzt wird
- Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere zur Schaffung neuer Lebensräume für Pflanzen und Tiere, ergriffen werden.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 76**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Zur Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen und deren Arten sollen neben den entstandenen Stillgewässern Flächen so gestaltet werden, dass möglichst vielfältige Sukzessionen ungestört ablaufen können.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 77**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Bei Beanspruchung von Waldrändern sollen breite, gestufte Waldränder angelegt werden.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 79**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Nordöstlich des Vorranggebietes befindet sich das Wohngebiet „Am Südhang“ der Gemeinde Obersüßbach. Etwaige immissionsschutzrechtliche Konflikte sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Zur Bereicherung des Landschaftsbildes soll die Biotopentwicklung bei der Rekultivierung mit besonderem Gewicht berücksichtigt werden.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 80**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass

- der Eingriff in das Landschaftsbild soweit wie möglich ausgeglichen wird
- mit den Rekultivierungsmaßnahmen einschließlich Aufforstung so frühzeitig wie möglich begonnen wird
- die beanspruchte Waldsubstanz wiederhergestellt wird
- der Biotopentwicklung besondere Bedeutung beigemessen wird
- Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere zur Schaffung neuer Lebensräume für Pflanzen und Tiere ergriffen werden.

Dem Schutz der nahe dem Vorranggebiet gelegenen Ortslagen Hochkreuth,



Höllkreut und Hebenstreit vor Beeinträchtigungen durch Lärm und sonstige Immissionen soll in den nachfolgenden Verwaltungsverfahren besondere Bedeutung beigemessen werden. Die betroffenen Waldanteile haben besondere Funktionen für das Landschaftsbild und den Klimaschutz. Diese sind bei der jeweiligen Abbau- und Rekultivierungsplanung in besonderem Maße zu berücksichtigen. Aufgrund der Größe des Gebietes soll der Abbau in Teilabschnitten erfolgen.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 150** und Vorbehaltsgebiet **KS 81**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Die Fläche liegt im Grundwassereinzugsgebiet des Brunnens I des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neufahrn i. NB - Oberlindhart. Bei einem konkreten Abbauvorhaben soll vor Abbaubeginn vom Antragsteller ein entsprechender Nachweis erbracht werden, dass sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgung ergeben.

Bei einem Kiesabbauvorhaben soll geprüft werden, ob zur Ziegelherstellung geeignete Lehme als Abraum anfallen werden. Wenn dies der Fall ist, soll den in der Region ansässigen Ziegelwerken die Möglichkeit der Gewinnung der Lehme gegeben werden.

Außerdem soll geklärt werden, ob ein konkreter Abbau mit den gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen und sonstigen räumlichen Vorgaben vereinbar ist.

Anmerkungen zu Vorbehaltsgebiet **KS 83**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Das am östlichen Rand gelegene Feldgehölz soll erhalten werden.

Anmerkungen zu Vorbehaltsgebiet **KS 87**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Die betroffenen Flächen sind von besonderer Bedeutung für den Erhalt und die Entwicklung einer ruhigen und naturbezogenen Erholung. Außerdem weisen sie eine hohe Lebensraumqualität auf. Die möglichst geringe Beeinträchtigung und die Wiederherstellung dieser Funktionen soll im Rahmen eines fachlich fundierten Abbau- und Rekultivierungskonzept sichergestellt werden. Bei der Rekultivierung soll der Biotopentwicklung besonderes Gewicht beigemessen werden.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 90**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Durch ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll die Berücksichtigung vorhandener Biotopstrukturen und der örtlichen Grundwasserverhältnisse sichergestellt werden. Ebenso sollte das Konzept Biotopentwicklungsmaßnahmen enthalten.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 93**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt

werden, dass

- der Eingriff in das Landschaftsbild soweit wie möglich ausgeglichen wird
- mit den Rekultivierungsmaßnahmen einschließlich Aufforstung so früh wie möglich begonnen wird
- der beanspruchte Waldbereich wiederhergestellt, insbesondere die Möglichkeit zum Umbau des Waldes in naturnähere Mischbestände genutzt wird und
- eine flächengleiche Aufforstung durchgeführt wird.

Der zukünftige Rohstoffabbau ist auf die Trassenplanung der B15 neu und deren Zubringer abzustimmen. Die betroffenen Waldanteile haben besondere Funktionen für das Landschaftsbild. Diese sind bei der jeweiligen Abbau- und Rekultivierungsplanung in besonderem Maße zu berücksichtigen. Aufgrund der Größe des Gebietes soll der Abbau in Teilabschnitten erfolgen.

Anmerkungen zu Vorbehaltsgebiet **KS 94**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für Landschaftsbild und naturbezogene Erholung soll das Abbaugelände bestmöglich in die Landschaft eingebunden werden. Die Nachfolgenutzung soll überwiegend naturschutzorientiert sein. Für den im Umfeld des Abbaugeländes liegenden Wald sollen breite, gestufte Waldränder aufgebaut werden.

Anmerkungen zu Vorbehaltsgebiet **KS 96**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für Landschaftsbild und naturbezogene Erholung soll das Abbaugelände bestmöglich in die Landschaft eingebunden werden. Die Nachfolgenutzung soll überwiegend naturschutzorientiert sein.

Anmerkungen zu Vorbehaltsgebiet **KS 97**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Wegen des hochwertigen Lebensraumes für Tier- und Pflanzenarten und des hochwertigen Landschaftsbildes sollen bei einem Abbau die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bevorzugt berücksichtigt werden.

Anmerkungen zu Vorbehaltsgebiet **KS 99**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Der Verlust von Wald, der lt. Waldaktionsplan von Bedeutung für die Gesamtökologie ist, soll durch flächengleiche Aufforstung ausgeglichen werden.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 100**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Bei der Lösung des Problems der Verkehrserschließung soll darauf geachtet werden, dass die Bewohner des Raumes Wachelkofen-Weihestephan so wenig wie möglich durch den Transportverkehr belastet werden. Die Erschließung des Vorranggebietes sollte soweit möglich direkt über die St 2143 erfolgen. Die

betroffenen Waldanteile haben besondere Funktionen für das Landschaftsbild. Diese sind bei der jeweiligen Abbau- und Rekultivierungsplanung in besonderem Maße zu berücksichtigen. Aufgrund der Größe des Gebietes soll der Abbau in Teilabschnitten erfolgen. Bei der Rekultivierungsplanung soll dem Artenschutz besondere Bedeutung beigemessen werden.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 102**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Waldverlust durch Abbau (lt. Waldfunktionsplan „Straßenschutzwald“ und „Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild“) soll durch eine flächengleiche Aufforstung ausgeglichen werden. Durch ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept, das in enger Abstimmung mit den Forst- und Naturschutzbehörden erarbeitet und umgesetzt werden soll, soll den Belangen des Naturschutzes und der Forstwirtschaft Rechnung getragen werden.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 109**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Durch ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept, das in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Vilsbiburg, dem Amt für Landwirtschaft und Forst, Landshut, der Unteren Naturschutzbehörde und dem Straßenbauamt Landshut erstellt werden soll, sollen der Eingriff in die Waldsubstanz und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild so gering wie möglich gehalten werden.

Anmerkungen zu Vorbehaltsgebiet **KS 113**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Geklärt werden soll, inwieweit aufgrund der besonderen forstwirtschaftlichen Belange (es ist Wald mit besonderer Bedeutung für den Wasserschutz und die Gesamtökologie betroffen) und des Landschaftsbildes (Vermeidung einer Fernwirkung zum Isartal hin) weiterhin Abbau im Vorbehaltsgebiet **KS 113** möglich ist.

Falls o. g. Klärung zu einem positiven Ergebnis führt, soll über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept sichergestellt werden, dass

- den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt
- der beanspruchte Waldbereich wieder so hergestellt wird, dass der Wald seiner besonderen Bedeutung für Wasserschutz und die Gesamtökologie gerecht wird.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 115**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Durch ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept, das in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden erstellt und durchgeführt werden soll, ist eine visuelle Abschirmung zur Autobahn hin sicherzustellen. Wegen der besonderen Bedeutung einer naturschutzorientierten Nachfolgenutzung für die

Sicherung und Entwicklung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sollen neben den Stillgewässern Flächen so gestaltet werden, dass vielfältige Sukzessionen ablaufen können.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 117**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass

- mit den Rekultivierungsmaßnahmen einschließlich Aufforstung so früh wie möglich begonnen wird
- der beanspruchte Waldbereich wiederhergestellt, insbesondere die Möglichkeit zum Umbau des Waldes in naturnähere Mischbestände genutzt wird
- die beanspruchte Waldsubstanz wiederhergestellt wird und eine flächengleiche Aufforstung durchgeführt wird.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 119**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Durch ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept sollen den vorhandenen Biotopstrukturen und der wertvollen Landschaft Rechnung getragen werden.

Anmerkungen zu Vorbehaltsgebiet **KS 128**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Die Abbauwürdigkeit soll nachgewiesen und es soll geklärt werden, inwieweit ein konkreter Abbau mit naturschutzfachlichen Belangen vereinbar ist.

Zu dem am südlichen Ende des Vorbehaltsgebiets verlaufenden Graben soll ausreichend Abstand gehalten werden.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 129**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass

- der beanspruchte Waldbereich wieder so hergestellt wird, dass der Wald seiner besonderen Bedeutung für den Wasserschutz gerecht wird, und insbesondere die Möglichkeit zum Umbau des Waldes in naturnähere Mischbestände genutzt wird und
- der Wald seiner besonderen Bedeutung für die Gesamtökologie gerecht wird.

Unmittelbar östlich des Vorranggebietes befindet sich einige Anwesen im Außenbereich. Etwaige immissionsschutzrechtliche Konflikte sind im Genehmigungsverfahren zu klären.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 131**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Der am Westrand von **KS 131** gelegene ökologisch sehr hochwertige Mischwaldbereich soll durch Abbau nicht beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung immissionsschutzrechtlicher Konflikte darf die Erschließung des Abbaugbietes nicht über den Bereich des südlich gelegenen Wohngebietes erfolgen.

Anmerkungen zu Vorbehaltsgebiet **KS 140**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Bei konkreten Abbauvorhaben soll der Eingriff in die Landschaft möglichst schonend erfolgen.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 141**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass

- der Eingriff in das Landschaftsbild soweit wie möglich ausgeglichen wird
- mit Rekultivierungsmaßnahmen einschließlich Aufforstung so früh wie begonnen wird
- eine flächengleiche Aufforstung durchgeführt wird und
- dem Bodenschutz in besonderer Weise Rechnung getragen wird.

Anmerkungen zu Vorbehaltsgebiet **KS 144**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Bei konkreten Abbauvorhaben soll der Eingriff in die Landschaft möglichst schonend erfolgen.

Anmerkungen zum Vorranggebiet **KS 145**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass

- der Abbau aufgrund der Größe des Gebietes in Teilabschnitten erfolgt,
- der Eingriff in das Landschaftsbild soweit wie möglich ausgeglichen wird,
- mit den Rekultivierungsmaßnahmen einschließlich Aufforstung so frühzeitig wie möglich begonnen wird,
- die besondere Bedeutung des Waldes für den Klimaschutz sowie das Landschaftsbild berücksichtigt wird und die beanspruchte Waldsubstanz wiederhergestellt wird,
- bei der Rekultivierung der biologischen Vielfalt besondere Bedeutung beigemessen wird,
- Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere zur Schaffung neuer Lebensräume für Pflanzen und Tiere, ergriffen werden,
- die Wegeverbindung zwischen den Ortsteilen Oberwattenbach und Mettenbach erhalten bleibt.

Anmerkungen zum Vorranggebiet **KS 147**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Bei der Lösung des Problems der Verkehrserschließung soll darauf geachtet werden, dass die Bewohner der Ortschaft Unkofen so wenig wie möglich durch den Transportverkehr belastet werden. Es sollte geprüft werden, ob die Ortsdurchfahrt und Gemeindestraßen für den Schwerlastverkehr geeignet sind bzw. ertüchtigt werden müssen.

Anmerkungen zum Vorbehaltsgebiet **KS 148**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass

- der Abbau aufgrund der Größe des Gebietes in Teilabschnitten erfolgt,
- der Eingriff in das Landschaftsbild soweit wie möglich ausgeglichen wird,
- mit den Rekultivierungsmaßnahmen einschließlich Aufforstung so frühzeitig wie möglich begonnen wird,
- die besondere Bedeutung des Waldes für den Klimaschutz sowie das Landschaftsbild berücksichtigt und die beanspruchte Waldsubstanz wiederhergestellt werden,
- bei der Rekultivierung der biologischen Vielfalt besondere Bedeutung beigemessen wird,
- Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere zur Schaffung neuer Lebensräume für Pflanzen und Tiere ergriffen werden,
- die Wegeverbindung zwischen den Ortsteilen Oberwattenbach und Mettenbach erhalten bleibt..

Anmerkungen zum Vorbehaltsgebiet **KS 149**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass

- der Eingriff in das Landschaftsbild soweit wie möglich ausgeglichen wird
- mit den Rekultivierungsmaßnahmen einschließlich Aufforstung so frühzeitig wie möglich begonnen wird
- die beanspruchte Waldsubstanz wiederhergestellt wird,
- der Biotopentwicklung besondere Bedeutung beigemessen wird,
- Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere zur Schaffung neuer Lebensräume für Pflanzen und Tiere ergriffen werden.

Dem Schutz der nahe dem Vorbehaltsgebiet gelegenen Ortslage Hebenstreit vor Beeinträchtigungen durch Lärm und sonstige Immissionen soll in den nachfolgenden Verwaltungsverfahren besondere Bedeutung beigemessen werden. Die betroffenen Waldanteile haben besondere Funktionen für das Landschaftsbild und den Klimaschutz. Diese sind bei der jeweiligen Abbau- und Rekultivierungsplanung in besonderem Maße zu berücksichtigen.

### Zu 2.3

#### **Folgefunktionen**

Die besondere Problematik von Kies und Sand als Massenrohstoff und der damit verbundene nicht unerhebliche Flächenbedarf machen eine spezifische Ergänzung

der Ziele und Grundsätze zu 1.5 erforderlich. Als häufigste Folgefunktionen kommen Land- und Forstwirtschaft in Frage. Sie sollen bei nahezu allen Flächen angestrebt werden.

Die Folgefunktionen orientieren sich hauptsächlich an der gegenwärtigen Nutzung, d.h. der Nutzung vor Abbau des Gebietes. Andererseits bedingen z. B. Nassbaggerungen in Tallandschaften oder der Abbau in der Nähe zu ökologisch besonders wertvollen Bereichen wie Auwäldern oder in empfindlichen Hangbereichen die Folgefunktion Biotopentwicklung, um einen Ausgleich gegenüber der Inanspruchnahme der Landschaft zu schaffen. Erholung und Fischerei werden gezielt dort angestrebt, wo durch Nassbaggerungen Wasserflächen geschaffen werden, und dort die Erholungs- und Fischereinutzung mit anderen Funktionen zu vereinbaren ist. Die Wasserflächen sind Grundwasseraufschlüsse und stehen in direkter Verbindung zum nicht aufgedeckten Grundwasser. Jede Verunreinigung von aufgedecktem Grundwasser betrifft also auch die zu schützende Ressource Grundwasser selbst und soll unbedingt vermieden werden.

Alle Aussagen zur Folgefunktion beinhalten nur grundlegende Zielformulierungen, innerhalb derer kleinräumig durchaus auch Alternativen realisiert werden können. Darüber hinaus wird man sich im konkreten Falle auch daran orientieren, in welchem größerem Umfeld der Kiesabbau liegt. Z. B. wird bei der Realisierung der Folgefunktionen in den Vorranggebieten KS 8, KS 9 und KS 10 die besondere Lage im Erholungsgebiet „Unterer Inn“ zu beachten sein.

### **Zu 3      Lehm und Ton (LE)**

Quartäre Lehme (Lösslehme) sowie tonig-mergelige Tertiärablagerungen sind in der gesamten Region weit verbreitet und dienen insbesondere der Ziegelindustrie als Rohstoffbasis.

Tertiäre Mergel, Tone und deren unterschiedlich sandige Zwischenglieder sind in unregelmäßiger Weise in verschiedenen Höhenlagen den Kiesen und Sanden des tertiären Hügellandes zwischengeschaltet.

Bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau von Lehm und Ton geht es vor allem um die Sicherung der Rohstoffbasis und den weiteren Fortbestand der einzelnen Gewinnungs- und Verarbeitungsbetriebe. Die Gebiete sind damit eine wichtige Voraussetzung zur Sicherung einer ausreichenden regionalen Versorgung mit Ziegelprodukten sowie zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur.

Die aufgeführten Gebiete dienen in erster Linie der Gewinnung von Lehm, z. T. auch von Tertiärmergel bzw. Schluff. Die Vorkommen von eigentlichem Ton sind nachfolgend als Spezialton gekennzeichnet.

#### **Zu 3.1.1      Vorranggebiete für Lehm und Ton**

**Anmerkungen zu den nachstehenden Vorranggebieten, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:**

Erdgashochdruckleitungen

Zu **LE 1, LE 22, LE 29, LE 37** und **LE 41**: Die Vorranggebiete werden von Erdgasleitungen gequert.

Bodendenkmalpflege

Zu **LE 1**: Das Vorranggebiet enthält eine frühmittelalterliche Befestigung, die samt Umgriff von 200 m vom Abbau ausgenommen werden soll. Beim Abbau soll das Landesamt für Denkmalpflege so beteiligt werden, dass ihm die Beobachtung des Humusabtrages und archäologische Untersuchungen möglich sind.

Zu **LE 1, LE 2, LE 3, LE 5, LE 12, LE 13, LE 20, LE 21, LE 22, LE 27, LE 28, LE 31, LE 32, LE 37, LE 41, LE 58, LE 61, LE 65, LE 66, LE 67**: In diesen Vorranggebieten ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Bodendenkmälern zu rechnen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege soll so frühzeitig vom beabsichtigten Abbau in Kenntnis gesetzt werden, dass es die zur Erforschung und Sicherstellung der Bodendenkmäler notwendigen Maßnahmen einleiten kann.

Biotoperhaltung

Zu **LE 19**: Dieses Vorranggebiet tangiert zwei Biotope, die erhalten werden sollen.

Walderhaltung

Zu **LE 43, LE 49** und **LE 50**: Diese Vorranggebiete sind weitgehend von kleineren bis mittleren Waldflächen bedeckt. Abbau und unmittelbar anschließende Rekultivierung sollen in relativ kleinen Abschnitten erfolgen, u.a. um die Waldkulisse so weit wie möglich zu erhalten bzw. so schnell wie möglich wiederherzustellen.

### **Zu 3.2.1 Vorbehaltsgebiete für Lehm und Ton**

Im Rahmen der regionalplanerischen Abstimmung konnte für einige Rohstoffgebiete aufgrund fachlicher Einwände ein Vorrang für die Rohstoffgewinnung nicht festgelegt werden. Diese Gebiete wurden als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

**Anmerkungen zu den nachstehenden Vorbehaltsgebieten, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:**

Bei den Vorbehaltsgebieten **LE 4, LE 31, LE 55** und **LE 58** sollen vor allem Belange des Naturschutzes und des Landschaftsbildes, bei den Vorbehaltsgebieten **LE 59, LE 61** und **LE 62** zusätzlich Belange des Grundwasserschutzes und bei dem Vorbehaltsgebiet **LE 58** dazu auch noch Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt werden. Bei den Vorbehaltsgebieten **LE 4** und **LE 31** können die Belange von Natur und Landschaft in der Einzelfallabwägung von hohem Gewicht sein.

Zu **LE 55** und **LE 59**: Die weniger als 10 ha umfassenden Vorbehaltsgebiete stellen zwei für die Rohstoffversorgung wichtige Lagerstätten dar.



**Zu 3.3****Folgefunktionen**

Biotopeentwicklung als Folgefunktion ist insbesondere beim Abbau in exponierten Lagen, in Tallandschaften oder in ökologisch verarmter Landschaft, aber auch dort, wo sich ausgebeutete Lagestätten später als Ergänzung eines Biotopverbundsystems eignen, angebracht.

Zur ökologischen Aufwertung der derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten und ausgeräumten Flächen westlich von Bayerbach bei Ergoldsbach (Lkr. Landshut) ist es z. B. sinnvoll, die neu anzulegenden Biotope der in diesem Bereich gelegenen Vorranggebiete miteinander zu vernetzen und ein neues Biotopverbundsystem zu schaffen. In Teilräumen mit einer großen Häufung von Vorranggebieten, z. B. in Buch a. Erlbach und Pfeffenhausen, wurde die Folgefunktion Biotopentwicklung hinzugefügt, um einer zu starken Belastung des Naturhaushalts und Landschaftsbildes entgegenwirken zu können.

Die Folgefunktion Erholung wird dort festgelegt, wo Vorranggebiete in der Nachbarschaft größerer Siedlungseinheiten liegen.

**Zu 3.4**

Bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind nach dem Landesentwicklungsprogramm u. a. die Anforderungen des Grundwasserschutzes zu berücksichtigen. In den nachfolgenden Genehmigungsverfahren für den Abbau von Rohstoffen werden die Belange des Grundwasserschutzes nochmals detailliert und ortsnah einbezogen.

Für einen wirksamen Grundwasserschutz sind vor allem die natürliche Pufferfunktion des Untergrundes, die schutzwirksamen Grundwasserüberdeckungen und die Grundwasserneubildung zu erhalten; ferner ist ein Schutz vor schädigenden Stoffeintragungen bereits an der Erdoberfläche sicherzustellen, so dass insgesamt nachteilige Veränderungen der chemisch-physikalischen Beschaffenheit des Grundwassers vermieden werden können.

Ein Abbau, der in einem Grundwassereinzugsbereich vorgesehen ist, kann sich schädigend auf das Grundwasser auswirken. Diesbezügliche hydrogeologische Untersuchungen sind zeit- und kostenaufwendig. Sie können oftmals erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens und nicht bereits zum Zeitpunkt der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorgelegt werden.

Im Falle eines Lehmabbaus sind Grundwassergefährdungen z. B. dann zu befürchten, wenn durch den Abbau grundwasserschützende Schichten entfernt werden und vor allem, wenn sich eine Grundwasserströmung relativ nah darunter befindet.

Die im Zielteil aufgeführten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Lehm und Ton liegen jeweils in einem Grundwassereinzugsgebiet, aus welchem die Brunnen zur Trinkwasserversorgung von Gemeinden gespeist werden. Die Gebiete liegen unterschiedlich nahe an den Brunnen bzw. an den die Brunnen umgebenden Wasserschutzgebieten. Auch dadurch ergeben sich unterschiedliche Ausmaße der Gefährdung von Grundwasser im Falle eines Abbaues.

Um sowohl die Belange der Rohstoffsicherung als auch die Belange eines vorsorglichen und wirksamen Grundwasserschutzes auf der Ebene der Regionalplanung in Einklang zu bringen, sowie in Anbetracht der Tatsache, dass die geologischen und hydrogeologischen Untersuchungen, die eine entsprechende

Vereinbarkeit nachweisen, erst zu einem späteren Zeitpunkt als bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorliegen können, wurde das Ziel 3.4 aufgenommen. Es enthält den Auftrag, vor einem eventuellen Abbau den Nachweis zu erbringen, dass das dort vorhandene Grundwasser nicht beeinträchtigt wird. Ggf. sind die Bedingungen festzulegen, unter welchen abgebaut werden darf (z. B. Beibehaltung einer ausreichenden Deckschicht, Festlegung von grundwasser-schützenden Folgefunktionen).

Das Vorbehaltsgebiet **LE 62** grenzt unmittelbar an Brunnen der Stadt Mainburg an und liegt somit im dortigen Grundwasserstrom. Das Vorbehaltsgebiet **LE 61** liegt im Grundwassereinzugsbereich für die Brunnen der Gemeinde Mallersdorf-Pfaffenberg. Das Vorranggebiet **LE 19** liegt am Beginn eines Grundwassereinzugsbereiches, der die Brunnen von Altdorf versorgt. Die Gebiete **LE 21** und **LE 22** befinden sich in einem Grundwassereinzugsbereich, der das Grundwasser für die Versorgung der Brunnen im Raum Neufahrn i. NB liefert. Das Vorranggebiet **LE 10** liegt am Rande des Grundwassereinzugsbereichs für die Versorgung des Brunnens in Attenhofen. Die Vorranggebiete **LE 50** und **LE 51** befinden sich innerhalb des vorgeschlagenen wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes der Trinkwassergewinnungsanlage des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal (Erschließungsgebiet Mannersdorf). Das Vorbehaltsgebiet **LE 63** liegt im Einzugsgebiet des Grundwassererkundungsgebietes Ergoldsbach. Das Vorbehaltsgebiet **LE 69** liegt im Einzugsgebiet des Brunnens Münchsdorf der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Vilsheim.

**Zu 4****Bentonit (BE)**

Bentonite sind Tone mit vielseitiger und weitgespannter industrieller Verwendbarkeit als Grund- und Zuschlagstoffe. Bentonitprodukte finden in zahlreichen Industriebranchen als Hilfs- und Zwischenprodukte oder auch direkt als Endprodukt beim Verbraucher Verwendung. Ersatzstoffe oder größere Importmengen aus ausländischen Abbaugebieten sind derzeit nur beschränkt verfügbar.

Die einzigen in der Bundesrepublik Deutschland für den Abbau interessanten Vorräte befinden sich im Gebiet zwischen Mainburg, Landshut und Moosburg a.d. Isar (Region München), sowie bei Malgersdorf. Bentonit ist also kein Massenrohstoff. Er ist nicht reproduzierbar. Sein Abbau ist auf wenige Räume begrenzt.

Der Gewinnung und Sicherung des Rohstoffes kommt damit eine besondere volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau von Bentonit dient der notwendigen Sicherung dieser Rohstoffbasis sowie dem weiteren Fortbestand der damit verbundenen Verarbeitungsbetriebe und ihrer Arbeitsplätze.

**Zu 4.1.1****Vorranggebiete für Bentonit**

**Anmerkungen zu den nachstehenden Vorranggebieten, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:**

**Bodendenkmalpflege**

Zu **BE 1, BE 20, BE 28, BE 30, BE 32, BE 33, BE 34, BE 41, BE 42, BE 43, BE 48, BE 55, BE 61, BE 62, BE 64, BE 71, BE 72**: In diesen Vorranggebieten ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Bodendenkmälern zu rechnen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege soll so frühzeitig vom beabsichtigten Abbau in Kenntnis gesetzt werden, dass es die zur Erforschung der Bodendenkmäler notwendigen Maßnahmen einleiten kann.

**Ethylenleitung**

Die Vorranggebiete **BE 48** und **BE 75** werden von einer Ethylenleitung der Fa. Infra Serv, Gendorf, durchquert. Bei konkreten Abbaumaßnahmen im Bereich dieser Leitungen soll die Abbauplanung mit vorgenanntem Unternehmen abgestimmt werden.

**Leitungen der Wasserversorgung**

Die Vorranggebiete **BE 41, BE 43, BE 45, BE 55, BE 61** werden von Wasserversorgungsleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils durchquert. Bei konkreten Abbaumaßnahmen im Bereich dieser Leitungen soll die Abbauplanung mit vorgenanntem Zweckverband abgestimmt werden.

**Weitere Anmerkungen zu einzelnen Gebieten:**

Anmerkung zu Vorranggebiet **BE 1**, die im nachgeordnetem Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollte

Für die in **BE 1** gelegenen Einzelanwesen ist ausreichender Schutz vor Lärm zu gewährleisten.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **BE 5**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten

Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass

- der Eingriff in das Landschaftsbild soweit wie möglich ausgeglichen wird
- mit den Rekultivierungsmaßnahmen einschließlich Aufforstung so frühzeitig wie möglich begonnen wird
- der beanspruchte Waldbereich wiederhergestellt, insbesondere die Möglichkeit zum Umbau des Waldes in naturnähere Mischbestände genutzt wird.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **BE 6**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten

Der am Rande des nordwestlichen Bereichs von **BE 6** gelegene Quell- und

Grabenbereich (Quellbereich der Großen Laaber) ist von besonderer Bedeutung. Abbaumaßnahmen sollen die Erfordernisse der Grundwasserbildung und Quellschüttung beachten.

Im Südwesten reicht **BE 6** nahe an das Siedlungsgebiet Großschwaiba heran. Der Schutz vor Lärm soll gewährleistet werden.

Anmerkung zu Vorranggebiet **BE 8**, die im nachgeordnetem Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollte

Am östlichen Rand von **BE 8** liegt ein Einzelanwesen. Sein Schutz vor Lärm soll beim Abbau gewährleistet werden.

Anmerkung zu Vorranggebiet **BE 13**, die im nachgeordnetem Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollte

Der Auenraum im nördlichen Bereich der VR soll vom Abbau freigehalten werden.

Anmerkung zu Vorranggebiet **BE 21**, die im nachgeordnetem Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollte

Zum Schutz vor Lärm der am Südrand von **BE 21** gelegenen Einzelanwesen soll beim Abbau ein Abstand von rd. 150 m zu diesen eingehalten werden.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **BE 28**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten

Der im Osten gelegene Feuchtbereich des dort verlaufenden Grabens soll von einem Abbau ausgenommen werden.

Zum Schutze des im Südwesten gelegenen Einzelanwesens vor Lärm soll ein Abstand zwischen dem VR und dem Anwesen von rd. 150 m eingehalten werden.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **BE 30**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten

Zum Schutz des Einzelanwesens Oed vor Lärm soll beim Abbau ein Abstand von rd. 150 m zum Anwesen eingehalten werden, ebenso zum Siedlungsgebiet Ostergaden im Süden des VR's.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **BE 32**, die im nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten.

Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass Abbau und Rekultivierung möglichst zügig durchgeführt werden, und der Eingriff in das Landschaftsbild so gering wie möglich gestaltet wird.

Anmerkung zu Vorranggebiet **BE 34**, die im nachgeordnetem Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollte

Die nahegelegenen Wohnsiedlungsbereiche (Ort Ast und Einzelanwesen) sollen

bei Abbau vor Lärm geschützt werden.

Anmerkung zu Vorranggebiet **BE 41**, die im nachgeordnetem Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollte

Am Rande und im Inneren des Vorranggebiets liegen Einzelanwesen. Ihr Schutz vor Lärm soll bei Abbau gewährleistet werden.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **BE 43**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten

Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass

- in den Bereich des Binshamer Baches einschließlich bachbegleitenden Grünbereich nicht eingegriffen wird
- der Eingriff in das Landschaftsbild soweit wie möglich ausgeglichen wird
- mit den Rekultivierungsmaßnahmen einschließlich Aufforstung so frühzeitig wie möglich begonnen wird
- die beanspruchte Waldsubstanz wiederhergestellt wird
- die durch den Abbau vorübergehend eingeschränkten Möglichkeiten zur Erholung in der Landschaft wiederhergestellt werden
- Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere zur Schaffung neuer Lebensräume für Pflanzen und Tiere, ergriffen werden.

Nahe am nördlichen Rand von **BE 43** liegt ein Einzelanwesen. Sein Schutz vor Lärm soll bei Abbau gewährleistet werden.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **BE 48**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten

Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass

- der Eingriff in das Landschaftsbild soweit wie möglich ausgeglichen wird
- mit den Rekultivierungsmaßnahmen einschließlich Aufforstung so frühzeitig wie möglich begonnen wird
- die beanspruchte Waldsubstanz wiederhergestellt wird
- die durch den Abbau vorübergehend eingeschränkten Möglichkeiten zur Erholung in der Landschaft wiederhergestellt werden.

Anmerkung zu Vorranggebiet **BE 50**, die im nachgeordnetem Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollte

Die im nördlichen Bereich nahe zur Abgrenzung von **BE 50** gelegenen Einzelanwesen sollen bei Abbau vor Lärm geschützt werden.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **BE 59**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten

Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt

werden, dass

- der Eingriff in das Landschaftsbild soweit wie möglich ausgeglichen und die Einsehbarkeit vom Isartal aus – soweit noch gegeben – durch geeignete Maßnahmen verhindert wird
- mit den Rekultivierungsmaßnahmen einschließlich Aufforstung so frühzeitig wie möglich begonnen wird
- der beanspruchte Waldbereich wiederhergestellt, insbesondere die Möglichkeit zum Umbau des Waldes in naturnähere Mischbestände genutzt wird
- Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere zur Schaffung neuer Lebensräume für Pflanzen und Tiere, ergriffen werden.

Anmerkung zu Vorranggebiet **BE 61**, die im nachgeordnetem Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollte

Nahe am nördlichen Rand von **BE 61** liegt ein Einzelanwesen, nahe am westlichen Rand der Ort Zweikirchen. Ihr Schutz vor Lärm soll bei Abbau gewährleistet werden.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **BE 62**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten

Es soll sichergestellt werden, dass

- der Eingriff in das Landschaftsbild soweit wie möglich ausgeglichen wird
- mit den Rekultivierungsmaßnahmen einschließlich Aufforstung so frühzeitig wie möglich begonnen wird
- der beanspruchte Waldbereich wiederhergestellt und die forstwirtschaftliche Folgenutzung mit standortgerechten naturnahen Mischbeständen vorgesehen wird.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **BE 66**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten

Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass

- der Eingriff in das Landschaftsbild soweit wie möglich ausgeglichen wird
- mit den Rekultivierungsmaßnahmen einschließlich Aufforstung so frühzeitig wie möglich begonnen wird
- der beanspruchte Waldbereich wiederhergestellt, insbesondere das Entwicklungspotenzial zum Umbau des Waldes in naturnähere Mischbestände genutzt wird
- Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere zur Schaffung neuer Lebensräume für Pflanzen und Tiere, ergriffen werden.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **BE 68**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten

Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt

werden, dass

- der Eingriff in das Landschaftsbild soweit wie möglich ausgeglichen wird
- mit den Rekultivierungsmaßnahmen einschließlich Aufforstung so frühzeitig wie möglich begonnen wird
- der beanspruchte Waldbereich wiederhergestellt, insbesondere die Möglichkeit zum Umbau des Waldes in naturnähere Mischbestände genutzt wird
- Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere zur Schaffung neuer Lebensräume für Pflanzen und Tiere, ergriffen werden.

Anmerkung zu Vorranggebiet **BE 70**, die im nachgeordnetem Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollte

Zum Bachtal im Osten soll ein ausreichender Abstand eingehalten werden. Der am Auenrand verlaufende Feldweg ist eine sinnvolle Begrenzung.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **BE 71**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten

Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept sollen ein ordnungsgemäßer und die vorhandenen Landschaftsteile und Naturgüter schonender bzw. erhaltender Abbau und eine Rekultivierung durchgeführt werden, die über Ausgleichsmaßnahmen neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere schafft.

Anmerkungen zu Vorranggebiet **BE 74**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten

Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass

- der Eingriff in das Landschaftsbild soweit wie möglich ausgeglichen wird
- mit den Rekultivierungsmaßnahmen einschließlich Aufforstung so frühzeitig wie möglich begonnen wird
- die durch den Abbau vorübergehend eingeschränkten Möglichkeiten zur Erholung in der Landschaft wiederhergestellt werden
- die zu ergreifenden Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere zur Schaffung neuer Lebensräume für Pflanzen und Tiere mit den Maßnahmen des Landschaftsschutzes der Stadt Landshut im nördlich von **BE 74** gelegenen Bereich abgestimmt werden
- der im westlichen Randbereich gelegene Wald nicht in einen Abbau einbezogen wird
- mit der östlichen Abgrenzung von **BE 74** vom dort gelegenen Einzelanwesen zu dessen Schutz vor Lärm bei Abbau rd. 150 m abgerückt wird.

**Zu 4.2.1** Anmerkung zu Vorbehaltsgebiet **BE 32**, die im nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollte

Zur Sicherstellung des Grundwasserschutzes im Einzugsbereich der

Wassergewinnungsanlage Hofham, Gemeinden Eching und Tiefenbach, ist eine Schutzgebietszone III B geplant, die sich mit dem Vorbehaltsgebiet überlagert. Den Belangen des Grundwasserschutzes soll daher in besonderem Maße Rechnung getragen werden.

Anmerkungen zu Vorbehaltsgebiet **BE 55**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten

Bei Vorbehaltsgebiet **BE 55** sollen außer den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Belange des Bodendenkmalschutzes berücksichtigt werden.

### **Zu 4.3      Folgefunktionen**

Die allgemeinen Ausführungen zu 3.3 gelten auch hier. Der Abbau von Bentonit unterliegt dem Bergrecht. Im Rahmen des Betriebsplanverfahrens und des Bayerischen Naturschutzgesetzes werden Wiederverfüllung und Rekultivierung der Betriebsflächen geregelt. Bezug nehmend auf die Begründung zu LEP B II 1.1.1.2 wird den Gebieten die Folgefunktion Biotopentwicklung zugeordnet, für die besondere naturschutzfachliche Bedenken bestehen. Maßstab des Regionalplans und Darstellungsweise der Vorranggebiete lassen nicht erkennen, ob ein Biotop, eine Quelle, eine wertvolle Hecke o.ä. von einem späteren Abbau ausgenommen werden.

### **Zu 5        Spezialton (ST)**

Der Sicherung des Rohstoffes Spezialton kommt aufgrund seiner besonderen physikalischen und chemischen Eigenschaften eine besondere volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Die Ausweisung des Vorranggebietes **ST 2** und des Vorbehaltsgebietes **ST 1** für den Abbau von Spezialton dient der notwendigen Sicherung dieser Rohstoffbasis für die heimische Industrie sowie dem weiteren Fortbestand der damit verbundenen Verarbeitungsbetriebe und ihrer Arbeitsplätze. Bei der Ausweisung beider Gebiete wurden vorsorgend die gesamten bekannten Lagerstätten berücksichtigt.

**Zu 5.1.1**      Anmerkung zu Vorranggebiet für Spezialton **ST 2**, die im nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollte

Das Vorranggebiet **ST 2** wird von einer Hauptversorgungsleitung des Zweckverbandes für Wasserversorgung der Isar-Vils-Gruppe gequert.

**Zu 5.2.1**      Anmerkungen zu Vorbehaltsgebiet für Spezialton **ST 1**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten

Die allgemeinen Ausführungen zu 3.2 (Vorbehaltsgebiete für Lehm und Ton) gelten gleichermaßen für das Vorbehaltsgebiet **ST 1** für Spezialton. Bei **ST 1** sind vor

allem Belange des Naturschutzes und des Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

Im Raum Schönau soll die Planung der Staatsstraße 2108 beachtet werden.



**Zu 5.3      Folgefunktionen**

Die allgemeinen Ausführungen zu 3.3 (Folgefunktionen für Vorranggebiete für Lehm und Ton) gelten hier ebenso.

Wegen der Größe des Vorranggebietes bietet sich die Entwicklung eines Biotopverbundsystems im Bereich der abgebauten Fläche an.

**Zu 6        Spezialquarz**

Die in der Region Landshut vorhandenen Vorkommen an Spezialquarz liegen im Osten des Landkreises Rottal-Inn, nämlich im Raum nordwestlich und nordöstlich von Bad Birnbach sowie im Raum nördlich von Stubenberg. Die Vorkommen erstrecken sich dabei auch auf die Nachbarregion Donau-Wald. Diesem Rohstoff kommt Bedeutung für die weiterverarbeitende Industrie (Glas- und keramische Industrie) zu.

Da Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Spezialquarz bisher nicht ausgewiesen wurden, bedarf ein großflächiger Abbau einer landesplanerischen Überprüfung.

**Zusammenfassende Erklärung zur Siebten Verordnung vom 13.06.2014****1. Einbeziehung von Umwelterwägungen**

Mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze kommt der Planungsverband Landshut den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes Bayern 2013 nach, in dem es heißt, „In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen“ (vgl. LEP 5.2.1 Z). Dies gilt ebenso für die Vorgabe von Folgefunktionen bei den Vorranggebieten für den Bodenschatzabbau (vgl. LEP 5.2.2 Z „Für die Vorranggebiete sind in den Regionalplänen Folgefunktionen festzulegen“).

Als Teil der Fortschreibung des Kapitels B IV Rohstoffsicherung wurde gem. Art. 15 BayLplG ein Umweltbericht für den geänderten Teilbereich erstellt. In diesem wurden der allgemeine Umweltzustand und die derzeitigen Umweltprobleme im Planungsgebiet dargelegt.

Bei Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 18 Satz 3 Ziff. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

Die Ziele und Grundsätze des Regionalplans setzen den regionalplanerischen Rahmen für die Entwicklung des Raumes. Neben textlichen sind hier auch gebietsscharfe Festlegungen enthalten (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Die Umsetzung der hier vorgegebenen Ziele und Grundsätze erfolgt jedoch auf anderen Planungsstufen und von anderen Planungsträgern. Relevante Umweltprobleme und potentielle Konflikte mit den Umweltbelangen treten konkret erst zu diesem Zeitpunkt tatsächlich auf. Wenn konkrete Vorhaben zur Verwirklichung anstehen, sind die konkreten Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Maxime der Nachhaltigkeit folgend, versucht der Regionalplan durch seine Rahmensetzung alle raumrelevanten Belange gleichwertig zu behandeln. Umwelterwägungen sind daher integraler Bestandteil raumordnerischer Abwägungen.

Die dem Plankonzept zugrunde liegenden Annahmen bewirken per se eine Vermeidung oder Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen, da schon bei der Standortauswahl die verschiedenen Schutzgüter berücksichtigt werden und eine Ausweisung in besonders sensiblen und schutzwürdigen Gebieten nicht vorgeschlagen wird. Zudem wird durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung versucht, durch eine Konzentration großer Abbauvorhaben in diesen Gebieten, eine Entlastung des Landschaftsbildes zu erreichen. Der Regionalplan stellt damit ein Mittel der planerischen Konfliktbewältigung bzw. –minimierung dar.

**2. Berücksichtigung des Umweltberichts, Ergebnisse des Anhörungsverfahrens, geprüfte Alternativen**

Der Fortschreibungsentwurf mit Umweltbericht wurde den Trägern Öffentlicher Belange, den Verbandsmitgliedern des Regionalen Planungsverbandes Landshut sowie der Öffentlichkeit im Rahmen des Anhörungsverfahrens bzw. durch Einstellung

in das Internet und Auslegung bei der Regierung von Niederbayern zugänglich gemacht.

Wichtiges Ziel der standortgerechten Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist es, die Konflikte zwischen (zukünftiger) Rohstoffgewinnung und anderen Flächen- bzw. Nutzungsansprüchen wie z.B. Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Siedlung und Infrastruktur weitestgehend zu lösen und die Umweltwirkungen so gering wie möglich zu halten.

Die Informationen des Umweltberichtes und die Bewertungen der voraussichtlichen Umweltauswirkungen stellten eine wichtige Informationsbasis und Abwägungsmaterial dar. Im Anhörungsverfahren wurden einige Einwände bzw. Anregungen auch zu den Inhalten des Umweltberichtes abgegeben. Die Hinweise und Anregungen aus der Anhörung wurden in den Abwägungsprozess eingestellt und bei der Gebietsbestimmung berücksichtigt. Die Weiterentwicklung des Regionalplans gegenüber dem Entwurf ist in Teilen auch darauf zurückzuführen (z.B. Reduzierung der Vorrangflächen KS 132 und KS 146 zum Erhalt von Biotopstrukturen und zum Schutz des Landschaftsbildes). Insgesamt kamen im Zuge der Weiterentwicklung des Kapitels Rohstoffsicherung für den südlichen Landkreis Landshut zwei neue Vorranggebiete hinzu und zwei Vorbehaltsgebiete wurden gestrichen. Die Gesamtfläche der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Plangebiet (südlicher Landkreis Landshut plus der Hangleitenbereich in der Gemeinde Reisbach im Landkreis Dingolfing-Landau) reduzierte sich von ca. 215 ha auf 185 ha.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich der Plan auf die Schutzgüter zum Teil positiv und zum Teil negativ auswirkt. So können Abbaumaßnahmen beispielsweise negative Auswirkungen auf den Biotop- und Artenschutz haben, durch die gezielte räumliche Steuerung und der Freihaltung schützenswerter Bereiche kann durch die Planung aber eine Verbesserung gegenüber der Alternative „keine Steuerung“ erreicht werden. Durch die Festlegung der Nachfolgenutzung als verbindliches Ziel, kann im Idealfall nach Beendigung des Abbaus sogar eine Aufwertung des Gebietes erfolgen, da beispielsweise neue Biotopflächen entstehen oder Waldbereiche neu aufgeforstet werden können. Grundsätzlich können negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter auf Ebene des Regionalplans aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch eine entsprechende Gebietsauswahl sowie die erfolgte Anpassung der Gebietsabgrenzung wurde allerdings versucht, die Gefahr eines Eintretens erheblicher negativer Umweltauswirkungen bereits auf Regionalplanebene zu minimieren.

Für jede Fläche wurde im Umweltbericht ein Datenblatt erstellt, in dem die für das Gebiet relevanten Auswirkungen zu entnehmen sind. Am stärksten betroffen sind die Schutzgüter Boden und Landschaft, da hier Ausgleichsmaßnahmen nicht bzw. nur mit großer zeitlicher Verzögerung möglich sind.

Als Alternative zu der vorliegenden Planung kommt nur eine Null-Variante (Belassung des Ist-Zustandes) in Frage. Im Vergleich zur Null-Variante sind die negativen Auswirkungen der vorliegenden Planung jedoch geringer, da Flächen mit besonders negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild in den Hangleitenbereichen zurückgenommen wurden und bei den neu hinzukommenden Flächen darauf geachtet wurde, die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Optimierungsmaßnahmen zu verringern. So wurden die Vorranggebiete KS 132 und KS 146 in Randbereichen zum Schutz des Landschaftsbildes und von Biotopstrukturen verkleinert. Das Abbaugelände der KS 90 wurde in den Bereich hinter der Hangleite verlagert, um das Landschaftsbild zu schützen und den weithin einsehbaren Bereich von Abbaumaßnahmen frei zu halten. Auf Grund der Tatsache, dass Bodenschatzvorkommen standortgebunden sind, kommen räumliche Alternativen lediglich begrenzt in Frage.

Nach Überzeugung des Planungsverbandes wurde den genannten Schutzgütern in Abwägung mit den Belangen der Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen umfangreich Rechnung getragen. Hierbei waren insbesondere die Stellungnahmen der relevanten Fachstellen von erheblicher Bedeutung. Fachliche Fragestellungen sind letztlich abschließend im konkreten Genehmigungsverfahren zu regeln. Hier gilt es zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf eines der Schutzgüter durch das konkrete Projekt gegeben sind, bzw. durch welche Maßgaben die Beeinträchtigungen reduziert werden können.

### **3. Überwachungsmaßnahmen**

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Eingriffe durch den Rohstoffabbau können erst mit Konkretisierung des jeweiligen Projektes ergriffen werden. Diese Maßnahmen gilt es im Genehmigungsverfahren zu eruiieren und zu bewerten.

Konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen. Die höhere Landesplanungsbehörde sowie der Regionale Planungsverband wirken aber darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von der höheren Landesplanungsbehörde fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht.

## Zusammenfassende Erklärung zur Achten Verordnung vom 16.12.2016

### 4. Einbeziehung von Umwelterwägungen

Mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze kommt der Planungsverband Landshut den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes Bayern 2013 nach, in dem es heißt, „In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen“ (vgl. LEP 5.2.1 Z). Dies gilt ebenso für die Vorgabe von Folgefunktionen bei den Vorranggebieten für den Bodenschatzabbau (vgl. LEP 5.2.2 Z „Für die Vorranggebiete sind in den Regionalplänen Folgefunktionen festzulegen“).

Als Teil der Fortschreibung des Kapitels B IV Rohstoffsicherung wurde gem. Art. 15 BayLplG ein Umweltbericht für den geänderten Teilbereich erstellt. In diesem wurden der allgemeine Umweltzustand und die derzeitigen Umweltprobleme im Planungsgebiet dargelegt.

Bei Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 18 Satz 3 Ziff. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

Die Ziele und Grundsätze des Regionalplans setzen den regionalplanerischen Rahmen für die Entwicklung des Raumes. Neben textlichen sind hier auch gebietsscharfe Festlegungen enthalten (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Die Umsetzung der hier vorgegebenen Ziele und Grundsätze erfolgt jedoch auf anderen Planungsstufen und von anderen Planungsträgern. Relevante Umweltprobleme und potentielle Konflikte mit den Umweltbelangen treten konkret erst zu diesem Zeitpunkt tatsächlich auf. Wenn konkrete Vorhaben zur Verwirklichung anstehen, sind die konkreten Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Maxime der Nachhaltigkeit folgend, versucht der Regionalplan durch seine Rahmensetzung alle raumrelevanten Belange gleichwertig zu behandeln. Umwelterwägungen sind daher integraler Bestandteil raumordnerischer Abwägungen.

Die dem Plankonzept zugrunde liegenden Annahmen bewirken per se eine Vermeidung oder Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen, da schon bei der Standortauswahl die verschiedenen Schutzgüter berücksichtigt werden und eine Ausweisung in besonders sensiblen und schutzwürdigen Gebieten nicht vorgeschlagen wird. Zudem wird durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung versucht, durch eine Konzentration großer Abbauvorhaben in diesen Gebieten, eine Entlastung des Landschaftsbildes zu erreichen. Der Regionalplan stellt damit ein Mittel der planerischen Konfliktbewältigung bzw. –minimierung dar.

### 5. Berücksichtigung des Umweltberichts, Ergebnisse des Anhörungsverfahrens, geprüfte Alternativen

Der Fortschreibungsentwurf mit Umweltbericht wurde den Trägern Öffentlicher Belange, den Verbandsmitgliedern des Regionalen Planungsverbandes Landshut sowie der Öffentlichkeit im Rahmen des Anhörungsverfahrens bzw. durch Einstellung

in das Internet und Auslegung bei der Regierung von Niederbayern zugänglich gemacht.

Wichtiges Ziel der standortgerechten Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist es, die Konflikte zwischen (zukünftiger) Rohstoffgewinnung und anderen Flächen- bzw. Nutzungsansprüchen wie z.B. Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Siedlung und Infrastruktur weitestgehend zu lösen und die Umweltwirkungen so gering wie möglich zu halten.

Die Informationen des Umweltberichtes und die Bewertungen der voraussichtlichen Umweltauswirkungen stellten eine wichtige Informationsbasis und Abwägungsmaterial dar. Im Anhörungsverfahren wurden einige Einwände bzw. Anregungen auch zu den Inhalten des Umweltberichtes abgegeben. Die Hinweise und Anregungen aus der Anhörung wurden in den Abwägungsprozess eingestellt und bei der Gebietsbestimmung berücksichtigt. Die Weiterentwicklung des Regionalplans gegenüber dem Entwurf ist in Teilen auch darauf zurückzuführen (z.B. Reduzierung der Vorrangflächen KS 132 und KS 146 zum Erhalt von Biotopstrukturen und zum Schutz des Landschaftsbildes). Insgesamt kamen im Zuge der Weiterentwicklung des Kapitels Rohstoffsicherung für den südlichen Landkreis Landshut zwei neue Vorranggebiete hinzu und zwei Vorbehaltsgebiete wurden gestrichen. Die Gesamtfläche der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Plangebiet (südlicher Landkreis Landshut plus der Hangleitenbereich in der Gemeinde Reisbach im Landkreis Dingolfing-Landau) reduzierte sich von ca. 215 ha auf 185 ha.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich der Plan auf die Schutzgüter zum Teil positiv und zum Teil negativ auswirkt. So können Abbaumaßnahmen beispielsweise negative Auswirkungen auf den Biotop- und Artenschutz haben, durch die gezielte räumliche Steuerung und der Freihaltung schützenswerter Bereiche kann durch die Planung aber eine Verbesserung gegenüber der Alternative „keine Steuerung“ erreicht werden. Durch die Festlegung der Nachfolgenutzung als verbindliches Ziel, kann im Idealfall nach Beendigung des Abbaus sogar eine Aufwertung des Gebietes erfolgen, da beispielsweise neue Biotopflächen entstehen oder Waldbereiche neu aufgeforstet werden können. Grundsätzlich können negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter auf Ebene des Regionalplans aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch eine entsprechende Gebietsauswahl sowie die erfolgte Anpassung der Gebietsabgrenzung wurde allerdings versucht, die Gefahr eines Eintretens erheblicher negativer Umweltauswirkungen bereits auf Regionalplanebene zu minimieren.

Für jede Fläche wurde im Umweltbericht ein Datenblatt erstellt, in dem die für das Gebiet relevanten Auswirkungen zu entnehmen sind. Am stärksten betroffen sind die Schutzgüter Boden und Landschaft, da hier Ausgleichsmaßnahmen nicht bzw. nur mit großer zeitlicher Verzögerung möglich sind.

Als Alternative zu der vorliegenden Planung kommt nur eine Null-Variante (Belassung des Ist-Zustandes) in Frage. Im Vergleich zur Null-Variante sind die negativen Auswirkungen der vorliegenden Planung jedoch geringer, da Flächen mit besonders negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild in den Hangleitenbereichen zurückgenommen wurden und bei den neu hinzukommenden Flächen darauf geachtet wurde, die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Optimierungsmaßnahmen zu verringern. So wurden die Vorranggebiete KS 132 und KS 146 in Randbereichen zum Schutz des Landschaftsbildes und von Biotopstrukturen verkleinert. Das Abbaugelände der KS 90 wurde in den Bereich hinter der Hangleite verlagert, um das Landschaftsbild zu schützen und den weithin einsehbaren Bereich von Abbaumaßnahmen frei zu halten. Auf Grund der Tatsache, dass Bodenschatzvorkommen standortgebunden sind, kommen räumliche Alternativen lediglich begrenzt in Frage.

Nach Überzeugung des Planungsverbandes wurde den genannten Schutzgütern in Abwägung mit den Belangen der Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen umfangreich Rechnung getragen. Hierbei waren insbesondere die Stellungnahmen der relevanten Fachstellen von erheblicher Bedeutung. Fachliche Fragestellungen sind letztlich abschließend im konkreten Genehmigungsverfahren zu regeln. Hier gilt es zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf eines der Schutzgüter durch das konkrete Projekt gegeben sind, bzw. durch welche Maßgaben die Beeinträchtigungen reduziert werden können.

## **6. Überwachungsmaßnahmen**

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Eingriffe durch den Rohstoffabbau können erst mit Konkretisierung des jeweiligen Projektes ergriffen werden. Diese Maßnahmen gilt es im Genehmigungsverfahren zu eruiieren und zu bewerten.

Konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen. Die höhere Landesplanungsbehörde sowie der Regionale Planungsverband wirken aber darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von der höheren Landesplanungsbehörde fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht.